

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE TOTALREVISION DES SCHIEDSRICHTERLICHEN
VERFAHRENS

(Teilrevision der Zivilprozessordnung)

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist: 11. Juli 2008

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort.....	5
Betroffene Stellen.....	5
1. Ausgangslage	6
2. Anlass.....	6
3. Notwendigkeit der Vorlage.....	8
4. Schwerpunkte der Vorlage.....	9
5. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.....	13
6. Vernehmlassungsvorlage	77

Beilagen:

- UNCITRAL-Modellgesetz
- UN Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, abgeschlossen in New York am 10. Juni 1958

ZUSAMMENFASSUNG

Das in seinen Grundzügen aus dem Jahr 1895 stammende Schiedsverfahrensrecht wurde mit dem Erlass der Zivilprozessordnung (ZPO) in LGBI. 1912 Nr. 9/1 aus dem österreichischen Recht rezipiert. Es hat seither mit LGBI. 2003 Nr. 134 nur eine einzige geringfügige Ergänzung (Einführung elektronischer Dokumente und elektronischer Post) erfahren und entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine zeitgemässe, insbesondere der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit verpflichtete Regelung des Schiedsverfahrens.

Am 21. Juni 1985 wurde von der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (United Nations Commission on International Trade Law, UNCITRAL) das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit angenommen. Dieses Modellgesetz hat zwar nur den Charakter einer unverbindlichen Empfehlung an die nationalen Gesetzgeber, es soll aber der Harmonisierung und Vereinheitlichung der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit dienen.

Mit den Vorarbeiten zum UNCITRAL-Modellgesetz beschäftigte sich eine Arbeitsgruppe, in der Experten aus einer Vielzahl von Ländern und auch die auf dem Gebiet des Schiedsgerichtswesens massgeblich tätigen internationalen Organisationen wie ICC (Internationale Handelskammer), ICCA (International Council for Commercial Arbitration), IBA (International Bar Association) und ILA (International Law Association) teilnahmen.

Dieses Modellgesetz wurde in der Folge von einer grossen Anzahl von Staaten rezipiert. Insbesondere orientierte sich auch die in Deutschland 1998 beschlossene Reform des Schiedsverfahrensrechts ganz wesentlich an den Vorgaben des Modellgesetzes, das sich zunehmend zu einer Art „Internationaler Standard“ entwickelt hat. Solchen Standards kommt gerade im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr immer grössere Bedeutung zu.

Auch in Österreich, dem Herkunftsland der Rezeptionsvorlage für das liechtensteinische schiedsrichterliche Verfahren, trat am 1. Juli 2006 mit dem Schiedsrechts-Änderungs-Gesetz (SchiedsRÄG 2006) eine Totalrevision der Schiedsverfahrensbestimmungen in der österreichischen ZPO in Kraft, welche sich am UNCITRAL-Modellgesetz orientierte.

Das Regierungsprogramm 2005-2009 sieht unter anderem auch die Prüfung des Beitritts Liechtensteins zum UN Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, abgeschlossen in New York am 10. Juni 1958 (New Yorker Übereinkommen) vor.

Das Vorhaben stellt auch im Rahmen der Projektes FUTURO einen wichtigen Teil der Umsetzungsinitiativen im Bereich „Rechtsanwendung“ dar. Liechtenstein soll als Schiedsgerichtsstandort etabliert werden.

Der Wunsch dem New Yorker Übereinkommen beitreten zu können und das gleichzeitige Vorliegen einer totalrevidierten österreichischen Rezeptionsvorlage begünstigen eine Totalrevision der liechtensteinischen Bestimmungen zum schiedsrichterlichen Verfahren in der ZPO. Es soll daher ein zeitgemässes, vor allem am Modellgesetz orientiertes liechtensteinisches Schiedsverfahrensrecht geschaffen werden. Die vorgeschlagenen Regelungen sollen den Wirtschaftsstandort Liechtenstein dadurch stärken, dass sie Liechtenstein zu einem attraktiven Schiedsort machen; dadurch sollte indirekt auch die Beschäftigung in Liechtenstein gestärkt werden.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE STELLEN

Fürstliches Landgericht, Fürstliches Obergericht, Fürstlicher Oberster Gerichtshof, Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Vaduz, 6. Mai 2008

RA 2008/1274-0131

P

1. AUSGANGSLAGE

Das in seinen Grundzügen aus dem Jahr 1895 stammende Schiedsverfahrensrecht (8. Abschnitt „Schiedsrichterliches Verfahren“ in der Zivilprozessordnung (ZPO)) wurde mit dem Erlass der ZPO in LGBl. 1912 Nr. 9/1 aus dem österreichischen Recht rezipiert. Es hat seither mit LGBl. 2003 Nr. 134 nur eine einzige geringfügige Ergänzung (Einführung elektronischer Dokumente und elektronischer Post) erfahren und entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine zeitgemässe, insbesondere der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit verpflichtete Regelung des Schiedsverfahrens.

Im Herkunftsland der Rezeptionsvorlage trat am 1. Juli 2006 mit dem Schiedsrechts-Änderungs-Gesetz (SchiedsRÄG 2006) eine Totalrevision der Schiedsverfahrensbestimmungen in der österreichischen ZPO in Kraft.

2. ANLASS

Am 21. Juni 1985 wurde von der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (United Nations Commission on International Trade Law, UNCITRAL) das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit angenommen. Dieses Modellgesetz hat zwar nur den Charakter einer unverbindlichen Empfehlung an die nationalen Gesetzgeber, es soll

aber der Harmonisierung und Vereinheitlichung der internationalen Handelschiedsgerichtsbarkeit dienen.

Mit den Vorarbeiten zum UNCITRAL-Modellgesetz beschäftigte sich eine Arbeitsgruppe, in der Experten aus einer Vielzahl von Ländern und auch die auf dem Gebiet des Schiedsgerichtswesens massgeblich tätigen internationalen Organisationen wie ICC (Internationale Handelskammer), ICCA (International Council for Commercial Arbitration), IBA (International Bar Association) und ILA (International Law Association) teilnahmen.

Dieses Modellgesetz wurde in der Folge von einer grossen Anzahl von Staaten rezipiert. Insbesondere orientierte sich auch die in Deutschland 1998 beschlossene Reform des Schiedsverfahrensrechts ganz wesentlich an den Vorgaben des Modellgesetzes, das sich zunehmend zu einer Art „Internationaler Standard“ entwickelt hat. Solchen Standards kommt gerade im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr immer grössere Bedeutung zu.

Das Regierungsprogramm 2005-2009 sieht unter anderem auch den Beitritt Liechtensteins zum UN Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, abgeschlossen in New York am 10. Juni 1958 (New Yorker Übereinkommen) vor.

Abklärungen des Ressorts Justiz haben ergeben, dass ein Beitritt zum New Yorker Übereinkommen mit den aktuellen Bestimmungen zum schiedsrichterlichen Verfahren mit geringen Anpassungen möglich ist. Gleichzeitig haben diese Abklärungen aber auch aufgezeigt, dass das Schiedsverfahren international eine Weiterentwicklung und insbesondere eine Vereinheitlichung nach dem Vorbild des UNCITRAL-Modellgesetzes erfahren hat. Im Lichte dieser Erkenntnisse erschien dem Ressort Justiz ein Beitritt zum New Yorker Übereinkommen nur sinnvoll, wenn gleichzeitig die Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren in Liechtenstein auf das aktuelle internationale Niveau angehoben würden.

3. NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

Es gilt ihrem Wesen nach über 100 Jahre alte Bestimmungen einer Modernisierung zu unterziehen und gleichzeitig die Brücke für eine internationale Anwendbarkeit zu schlagen.

Es soll daher ein modernes, vor allem an das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit angepasstes Schiedsverfahrensrecht geschaffen werden, das insbesondere auch geeignet ist, über das internationale Handelsschiedsverfahren hinaus ohne Unterschied nationale und internationale Schiedsverfahren zu regeln.

Es soll daher ein zeitgemässes, vor allem am Modellgesetz orientiertes liechtensteinisches Schiedsverfahrensrecht geschaffen werden, um die Stellung Liechtensteins als Schiedsort noch attraktiver zu machen.

Der Entwurf orientiert sich in am österreichischen SchiedsRÄG 2006, welches sich seinerseits an dem Entwurf eines neuen Schiedsverfahrensrechts orientiert, welches das Ergebnis der Arbeiten einer Arbeitsgruppe im Rahmen des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen war. Diese von Dekan o. Univ.-Prof. Dr. h.c. Dr. Walter H. Rechberger initiierte und von Univ.-Prof. Dr. Paul Oberhammer geleitete und aus hochqualifizierten Praktikern bestehende Arbeitsgruppe hatte einen Vorschlag für eine umfassende Neuregelung des österreichischen Schiedsverfahrensrechts samt Erläuterungen ausgearbeitet.

Diese Arbeitsgruppe hatte sich die Neufassung des österreichischen Schiedsverfahrensrechts auf Grundlage des UNCITRAL-Modellgesetzes zur Aufgabe gestellt. Dabei wurden das Modellgesetz grundsätzlich diskutiert, aber auch sämtliche Einzelbestimmungen analysiert und die Vorgaben des Modellgesetzes möglichst stimmig in das österreichische Recht übernommen. Auch die Überlegungen im deutschen Reformprozess wurden berücksichtigt und ebenso andere ausländische Vorbilder in die Diskussion einbezogen. Der Entwurf der Arbeitsgruppe des

Ludwig-Boltzmann-Institutes für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen wurde – versehen mit Erläuterungen von Univ.-Prof. Dr. Paul Oberhammer – als Band XXVII der Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Institutes für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen publiziert.

Zu diesem liegt bereits als Diskussionsbeitrag die in der Schriftenreihe Internationalrechtliche Studien – Beiträge zum Internationalen Privatrecht, zum Einheitsrecht und zur Rechtsvergleichung als Band 35 veröffentlichte Dissertation von Dr. Alexander v. Saucken, Die Reform des österreichischen Schiedsverfahrensrechts auf der Basis des UNCITRAL-Modellgesetzes über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit (2004), vor.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe des Ludwig-Boltzmann-Institutes für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen flossen in den Ministerialentwurf ein und mündeten schliesslich in das SchiedsRÄG 2006, welches - wie erwähnt - wiederum dieser Vorlage als Grundlage dient.

4. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Der Abschnitt über das Schiedsverfahren gliedert sich in zehn Titel; dabei bilden die ersten acht Titel die Struktur des Modellgesetzes ab, das sich in „Allgemeine Bestimmungen“, „Schiedsvereinbarung“, „Bildung des Schiedsgerichts“, „Zuständigkeit des Schiedsgerichts“, „Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens“, „Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens“, „Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch“ und „Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen“ gliedert. Daran schliessen Titel zum „Gerichtlichen Verfahren“ und „Sonderbestimmungen für Konsumenten“ an. Der vorliegende Entwurf sieht ein einheitliches Gesetz für Handelsschiedsverfahren und sonstige (nationale und internationale) Schiedsverfahren vor und geht damit über den Anwendungsbereich des UNCITRAL-Modellgesetzes hinaus, das nur die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit regelt. Damit bleibt der Entwurf bei der derzeitigen Konzeption des

lichtensteinischen schiedsrichterlichen Verfahrens, das ebenfalls keine Differenzierung in dieser Beziehung vorsieht. Sondervorschriften für besonders schützenswerte Verkehrskreise, wie Verbraucher, betreffen nur wenige Regelungsbereiche und werden in einem eigenen Titel zusammengefasst. Auch eine Differenzierung in nationale und internationale Schiedsverfahren scheint nicht zeitgemäss und auch nicht erforderlich. Abgesehen von der Problematik, ein internationales Schiedsverfahren von einem nationalen Schiedsverfahren abzugrenzen, ist eine sachliche Rechtfertigung für eine unterschiedliche Behandlung nicht ersichtlich.

Neu geregelt wurde die objektive Schiedsfähigkeit von Ansprüchen: Grundsätzlich sollen alle vermögensrechtlichen Ansprüche, die vor die ordentlichen Gerichte gehören, Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein können. Die geltende Rechtslage, die darauf abstellt, ob die Parteien über den Gegenstand des Streits einen Vergleich abzuschliessen fähig sind, wird für nicht vermögensrechtliche Ansprüche beibehalten.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich eines schiedsgerichtlichen Verfahrens sind allerdings familienrechtliche und wohnrechtliche Ansprüche. Hinsichtlich der Form der Schiedsvereinbarung geht der Entwurf den Weg, die Schriftformerfordernisse für die Schiedsvereinbarung in Anlehnung an das Modellgesetz und in Orientierung an das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche so zu regeln, dass eine Schiedsvereinbarung sowohl in einem von den Parteien gemeinsam unterzeichneten Schriftstück als auch in zwischen den Parteien gewechselten Schriftstücken enthalten sein kann, wobei die Form der Kommunikation der Parteien natürlich nicht auf Papier als Trägermaterial beschränkt sein soll, sondern jede Form der Nachrichtenübermittlung, soweit sie einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellt, zugelassen wird. Nimmt ein diesen Formerfordernissen entsprechender Vertrag auf ein Schriftstück Bezug, das eine Schiedsvereinbarung enthält, so begründet auch dies eine Schiedsvereinbarung, wenn die Bezugnahme dergestalt ist, dass sie diese Schiedsvereinbarung zu einem Bestandteil des Vertrages macht. Zudem wurde

auch berücksichtigt, dass es in der Praxis nicht nur häufig zu Formmängeln der Schiedsvereinbarung kommt, sondern sich Probleme auch aufgrund der von § 1008 ABGB geforderten schriftlichen Spezialvollmacht zum Abschluss eines Schiedsvertrages ergeben. Die Erteilung einer solchen im internationalen Bereich als Gültigkeitsvoraussetzung für Schiedsvereinbarungen nicht üblichen schriftlichen Spezialvollmacht ist für Kaufleute im Rahmen ihres Handelsbetriebes ohnedies nicht notwendig (Art. 47 f. des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, LGBl. 1997 Nr. 193).

Das Verhältnis des staatlichen Gerichts zum Schiedsgericht wurde im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage geregelt. Neu aufgenommen wurde allerdings eine echte „Schiedshängigkeit“, welche die Anrufung staatlicher Gerichte ausschliesst, in ihrem Gefolge freilich auch die Möglichkeit, dass dann, wenn im Schiedsverfahren die Unzulässigkeit des Rechtsweges eingewendet wurde und eine Entscheidung des Schiedsgerichts in angemessener Dauer nicht zu erlangen ist, das staatliche Gericht angerufen werden kann. Eine solche Regelung erscheint auch insofern erforderlich, als die derzeit noch mögliche negative Feststellungsklage (Feststellung, dass zwischen den Parteien keine Schiedsvereinbarung besteht) nun entfallen soll.

Mit der Frage der Zuständigkeit und der Anrufung des allenfalls unzuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts beschäftigen sich mehrere Bestimmungen. Wird eine Klage vom Gericht oder vom Schiedsgericht wegen der Unzulässigkeit des jeweiligen Rechtsweges rechtskräftig zurückgewiesen, so soll dann, wenn die Klage unverzüglich auf dem richtigen Rechtsweg erhoben wird, der Anspruch nicht verjährt sein, sondern die neue Klage lediglich als Fortsetzung des bisherigen gerichtlichen (sei es schiedsgerichtlichen oder staatsgerichtlichen) Verfahrens gelten.

Zu Fragen der Bildung des Schiedsgerichts, der Bestellung der Schiedsrichter und zur Ablehnung enthält der Entwurf umfassende Regelungen. Gleiches gilt für Fragen der Durchführung des Schiedsverfahrens.

In beiden Fällen handelt es sich vorwiegend um dispositives Recht, die Parteien können meist auch anderes vereinbaren.

Völlig neu sind die Möglichkeit der Anordnung vorläufiger oder sichernder Massnahmen durch das Schiedsgericht sowie die Möglichkeit für das Schiedsgericht, über seine (Un)Zuständigkeit mit selbstständig anfechtbarem Schiedsspruch zu entscheiden.

Neu gefasst wurden auch die Aufhebungsgründe, zu denen nun neben dem Fehlen einer Schiedsvereinbarung oder der Überschreitung der Befugnisse des Schiedsgerichtes, dem Fehlen der subjektiven Schiedsfähigkeit, dem Verstoss gegen das rechtliche Gehör oder ein faires Verfahren oder Fehlern bei der Konstituierung des Schiedsgerichtes sowie der strafrechtlichen Wiederaufnahmsgründe auch allgemein der verfahrensrechtliche *ordre public* aufgenommen wurde. Von Amts wegen sind das – nun als Aufhebungsgrund konstruierte – Fehlen der objektiven Schiedsfähigkeit und der materiellrechtliche *ordre public* zu beachten.

Im Wesentlichen gleich bleibend geregelt wurde auch das gerichtliche Verfahren, sowohl was die Beteiligung an der Zusammensetzung des Schiedsgerichts als auch was das Aufhebungsverfahren betrifft.

Sonderbestimmungen für Konsumenten sehen vor, dass im Bereich des Abschlusses und der Formerfordernisse der Schiedsvereinbarung, der Schutzbestimmungen im Verfahren und der Beibehaltung von Aufhebungsgründen des geltenden Rechtes der Rechtsschutz dieser Gruppe gegenüber nicht ausgehöhlt wird. Gleiches gilt für arbeitsrechtliche Streitigkeiten. Auch in diesen wird durch eine Sonderbestimmung das bestehende Rechtsschutzniveau beibehalten. Für das Bestandrecht wird durch Bestimmungen über die objektive Schiedsfähigkeit dafür Sorge getra-

gen, dass in diesem Bereich zwingende staatliche Regelungsinteressen berücksichtigt werden.

Die vorgeschlagenen Regelungen sollen den Wirtschaftsstandort Liechtenstein dadurch stärken, dass sie Liechtenstein zu einem attraktiven Schiedsort machen; dadurch sollte indirekt auch die Beschäftigung in Liechtenstein gestärkt werden.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu § 594

Diese Bestimmung regelt in Anlehnung an Art. 1 Modellgesetz den Anwendungsbereich der Bestimmungen über das Schiedsverfahren. Dabei wird - wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt - weder zwischen nationalen und internationalen Verfahren noch zwischen Streitigkeiten in Handelssachen oder sonstigen Angelegenheiten unterschieden, sondern ein allgemeines Schiedsverfahrensrecht beibehalten. Dieses ist nach Abs. 1 grundsätzlich auf alle Schiedsverfahren anzuwenden, wenn der Sitz des Schiedsgerichts in Liechtenstein ist. Das Modellgesetz stellt für den Anwendungsbereich des geregelten Verfahrens auf den Ort des Schiedsverfahrens ab. Schon bisher war die Abgrenzung zwischen inländischen und nicht-inländischen Schiedsverfahren nach herrschender Lehre unter Anknüpfung an den Ort, an dem der Schiedsspruch (auf Grund einer Vereinbarung oder nach dem Parteiwillen) gefällt wurde, vorgenommen worden (vgl. Rechberger/Melis in Rechberger, ZPO2, § 594 Rz 2 zur analogen Bestimmung in der öZ-PO in der Fassung vor dem SchiedsRÄG). Nach § 612 Abs. 1 des Entwurfs kann der Sitz des Schiedsgerichts durch die Parteien frei vereinbart werden; bei Fehlen einer Vereinbarung wird er vom Schiedsgericht bestimmt. Dabei sind zwar die Umstände des Falles einschliesslich der Eignung des Ortes für die Parteien zu berücksichtigen, die Vorgabe, dass ein tatsächlicher Bezug bestehen muss, fehlt jedoch. Da nach § 612 Abs. 2 des Entwurfs das Schiedsgericht in der Wahl des Ortes der tatsächlichen Verfahrenshandlungen weitgehend frei ist, muss davon ausgegangen werden, dass es sich letztlich um eine Anknüpfung an einen „fikti-

ven Sitz“ handelt. Nach § 623 Abs. 3 zweiter Satz gilt der Schiedsspruch als an dem Ort erlassen, der im Schiedsspruch angegeben ist; als solcher ist der nach § 612 Abs. 1 des Entwurfs bestimmte Sitz anzugeben. Mit dem – von der bisherigen Regelung marginal abweichenden – § 594 wird daher eine der wichtigsten Weichenstellungen des Schiedsverfahrensrechts vorgenommen; statt an die sonstigen Kriterien der inländischen Gerichtsbarkeit nach dem liechtensteinischen internationalen Zivilprozessrecht wird die Anwendung dieses Abschnitts der ZPO an ein von den Parteien, hilfsweise vom Schiedsgericht festgelegtes Kriterium, nämlich den Sitz des Schiedsgerichtes geknüpft. Für Schiedsverfahren, deren Sitz in Liechtenstein gewählt wurde, ist somit auch immer liechtensteinisches Schiedsverfahrensrecht anzuwenden. Damit wird aber auch für einen engen Gleichklang zumindest des rechtlichen Schiedsortes und des liechtensteinischen Verfahrensrechtes gesorgt: Liegt der Sitz des Schiedsgerichts im Inland, so ist auch das entsprechende inländische Verfahrensrecht (dieses Abschnittes) anzuwenden. Die Vereinbarung eines fremden Verfahrensrechts an sich ist damit ausgeschlossen, was dem Modellgesetz entspricht. Diesen Grundsatz schwächt der Entwurf insofern ab, als die Bestimmungen über das Schiedsverfahren nur in sehr eingeschränkten Ausmass zwingend sind und es den Parteien frei steht, sich für den Bereich des dispositiven Rechts auch etwa anderer Rechtsordnungen zu bedienen. Dazu kommt auch die Parallelität mit dem anwendbaren Aufhebungsrecht wie auch die Weichenstellung für die Frage der Vollziehung einstweiliger Verfügungen des Schiedsgerichts: In beiden Fällen wird anhand des Sitzes des Schiedsgerichts zwischen inländischen und nicht-inländischen Schiedsgerichten unterschieden.

Manche der Bestimmungen dieses Abschnitts sollen aber auch dann anwendbar sein, wenn der Sitz des Schiedsgerichts nicht in Liechtenstein liegt oder von den Parteien oder dem Schiedsgericht noch nicht bestimmt ist. Dies betrifft einerseits die Bestimmungen über den Umfang der gerichtlichen Tätigkeit, den Empfang schriftlicher Mitteilungen, die Form der Schiedsvereinbarung sowie das Verhältnis der Schiedsvereinbarung zu einer Klage vor Gericht, die Vollstreckung – auch

von einem nicht-inländischen Schiedsgericht stammender – vorläufiger oder sichernder Massnahmen, die gerichtliche Rechtshilfe, die daher auch unmittelbar von einem nicht-inländischen Schiedsgericht bei einem liechtensteinischen Gericht beantragt werden kann, und letztlich die Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung nicht-inländischer Schiedssprüche. Es handelt sich bei diesen Regelungen nicht um den Gang des Schiedsverfahrens selbst, sondern in erster Linie um Bestimmungen, die sich mit der Anknüpfung von Schiedsverfahren an Tätigkeiten liechtensteinischer Gerichte beschäftigen. Dabei wird vorgesehen, dass die Bestimmung über die Beschränkung des Umfangs gerichtlicher Tätigkeit auch dann Anwendung findet, wenn der Sitz des Schiedsgerichts im Ausland liegt. Dies hat zur Konsequenz, dass auch bei nicht-inländischen Schiedsgerichten die innerstaatlichen Gerichte auf die in Abs. 2, allenfalls auch auf die in Abs. 3 genannten Tätigkeiten beschränkt sind.

Dem Umstand, dass vor oder bei Konstituierung des Schiedsgerichts der Schiedsort nicht in jedem Fall bereits feststeht (vgl. nur § 612 Abs. 1) trägt Abs. 3 Rechnung. Auch wenn die Festlegung des Sitzes des Schiedsgerichts erst dem Schiedsgericht obliegt oder sich die Parteien noch nicht auf einen Sitz geeinigt haben, kann die Bildung des Schiedsgerichts umstritten oder zu seiner Konstituierung die Hilfe staatlicher Gerichte nötig sein. Um die Konstituierung von Schiedsgerichten zu ermöglichen, deren Sitz nicht durch die Parteien bereits vorweg bestimmt wurde, ist eine gesonderte Anknüpfung notwendig; um hier nicht für jede schiedsgerichtliche Tätigkeit staatliche Hilfestellung zu leisten, wurde im Wesentlichen ein Gleichklang mit den sonstigen Regeln der inländischen Gerichtsbarkeit angestrebt. Die Bestimmungen des dritten Titels über die Bildung des Schiedsgerichts, insbesondere die Bestimmungen über die Mitwirkung der staatlichen Gerichte dabei, sind daher auch dann anzuwenden, wenn der Sitz des Schiedsgerichts zwar noch nicht bestimmt ist, aber zumindest eine der Parteien ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz im Inland hat. Die Inanspruchnahme der liechtensteinischen Gerichte gleichsam als Starthilfe setzt daher einen entsprechenden Anknüpfungspunkt im Inland voraus.

Zu beachten ist dabei, dass bei Einrichtung eines Schiedsgerichts nach §§ 577 ff. ZPO so wie bisher die Notwendigkeit besteht, dass sich die Mitglieder des Vereins diesem auch formgültig unterwerfen.

Zu § 595

Die Bestimmung entspricht Art. 5 Modellgesetz. Die staatlichen Gerichte dürfen in den hier geregelten Angelegenheiten nur tätig werden, insoweit dies das Gesetz vorsieht. Darüber hinaus, nämlich in Angelegenheiten, die in diesem Abschnitt nicht geregelt sind, ist eine Einschränkung der gerichtlichen Tätigkeit nicht vorgesehen. So werden zum Beispiel mit § 595 nicht die Regeln über eine allfällige pflegschaftsbehördliche Genehmigung für den Abschluss eines Schiedsvertrages derogiert. Der Grund für die vorliegende Anordnung liegt vielmehr darin, dass nach Angaben von Praktikern ein wesentliches Bedürfnis nach einem solchen Ausschluss besteht und ein Fehlen einer solchen – auch im Modellgesetz enthaltenen – Regelung vielfach bei jenen Kreisen, welche durch das liechtensteinische Schiedsverfahren angesprochen werden sollen, nämlich ausländische Unternehmenskreise, Verunsicherung auslösen würde.

Die Bestimmung hat zur Konsequenz, dass eine Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Schiedsvereinbarung vor den staatlichen Gerichten weder während des Schiedsverfahrens noch davor zulässig ist.

Zu § 596

Diese an Art. 4 Modellgesetz angelehnte Bestimmung führt eine Rügeobliegenheit für verfahrensrechtliche Verstöße des Schiedsgerichts gegen dispositives oder vereinbartes Recht ein. Werden derartige Verstöße des Schiedsgerichts nicht unverzüglich nach Kenntnis derselben oder, sofern hierfür eine Frist vorgesehen ist, innerhalb dieser gerügt, so kann der Mangel später grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht werden, er ist präkludiert. Damit soll der Gedanke der Verfahrensbeschleunigung auch im Schiedsverfahren stärker betont werden. Der Verlust des Rügerechts tritt aber nicht bei Verstößen gegen zwingende Bestimmungen dieses

Abschnitts ein; es soll nicht über den Umweg der Präklusion eine „Verzichtbarkeit“ zwingender gesetzlicher Vorschriften erreicht werden. Naturgemäss kann eine solche Präklusion auch dann nicht eintreten, wenn der Partei der Mangel nicht bekannt war; dies ist gerade dann bedeutsam, wenn das Schiedsverfahren bereits abgeschlossen ist, also sich die Frage in einem weiteren Verfahren stellt.

Kann der Verfahrensverstoss nicht mehr gerügt werden, so kann er als solcher auch nicht mehr im Aufhebungsverfahren gelten gemacht werden. Dem Schiedsgericht steht es aber frei, eine nachträglich erhobene Rüge noch zu berücksichtigen.

Zu § 597

Diese Bestimmung orientiert sich an Art. 3 Modellgesetz und enthält in Abs. 1 Regelungen über den rechtswirksamen Empfang schriftlicher Mitteilungen. Neben der persönlichen Übergabe an den Empfänger oder eine zum Empfang berechtigte Person an welcher Adresse auch immer als primäre Art der Übermittlung soll subsidiär der Zugang in der Sphäre des Empfängers als wirksame Form der Übermittlung geregelt werden. Der aktuelle und tatsächliche Sitz, Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Empfängers ist seiner Sphäre zuzurechnen, ein Zugang dort ist daher auch dann wirksam, wenn die schriftliche Mitteilung an diesem Ort nicht dem Empfänger oder einer formell zum Empfang berechtigten Person übergeben wurde, sondern jemand anderem. Die Regelung deckt damit jene Fälle ab, in denen die persönliche Übergabe an einer bekannten Adresse an sonstigen Hindernissen (Annahmeverweigerung, Vollmachtskündigung durch die bisherigen Machthaber oder sonst mangelhafte Vollmachtsverhältnisse beim tatsächlichen Empfänger, hartnäckige oder vorgetäuschte Ortsabwesenheit) scheitert.

Ein rechtswirksamer Empfang schriftlicher Mitteilungen ist aber auch für jene Konstellation zu ermöglichen, in welcher der Sitz, Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Empfängers oder einer zum Empfang berechtigten Person trotz angemessener Nachforschungen unbekannt ist und eine persönliche Übergabe

daher nicht möglich ist. Demnach soll grundsätzlich auch eine Adresse genützt werden können, welche in den bisherigen Parteienkontakten verwendet wurde. Eine derartige „fiktive“ Zustellung kann aus Gründen des rechtlichen Gehörs aber erst dann möglich sein, wenn die Partei, der auf diese Weise zugestellt werden soll, vom Verfahren bereits Kenntnis hat. Darin weicht die Regelung vom Modellgesetz ab und orientiert sich an Art. 8 des im Gesetzgebungsprozess befindlichen Zustellgesetzes (vgl. Bericht und Antrag Nr. 45/2008, Voraussichtliche 1. Lesung im Landtag im Mai 2008).

Mit einer Fiktion des Empfangs einer schriftlichen Mitteilung wird auch den Fällen des „Untertauchens“ einer Partei Rechnung getragen. Dies geschieht aber nur als durch Nachforschungen bedingte und zu den anderen Vorgangsweisen subsidiäre Lösung; der direkten Übermittlung an den Empfänger oder an eine zum Empfang berechtigte Person ist ebenso der Vorzug zu geben, wie einem Zugang in der Sphäre des Empfängers. In jenen Fällen, in denen aber auch trotz angemessener Nachforschung eine aktuelle Adresse nicht zur Verfügung steht, ist die Verwendung einer Adresse zulässig, welche in den bisherigen Kontakten mit dem nunmehr nicht Auffindbaren verwendet wurde. Durch die Klarstellung, dass es sich dabei um einen Ort handeln muss, welcher bei Abschluss der Schiedsvereinbarung oder in weiterer Folge als Adresse bekannt gegeben worden ist, wird vermieden, dass bloss sonst auf dem Briefpapier oder anderen Geschäftsunterlagen aufscheinende Orte zum Empfang schriftlicher Mitteilungen im Schiedsverfahren verwendet werden. Auch soll durch die Möglichkeit des „konstruktiven Widerrufs“ zwar ein Weg eröffnet werden, eine solche bekannt gegebene Abgabestelle zu widerrufen; dies darf jedoch nicht ersatzlos geschehen.

Mit dieser Regelung wird aber auch für die Parteien in ihrer Funktion als potentielle Adressaten ein starker Anreiz geschaffen, aus eigenem ihre Erreichbarkeit sicherzustellen, weil bei einem Scheitern einer direkten Kontaktaufnahme oder einer mittelbaren Erreichbarkeit am (Wohn)sitz auch ein vergeblicher – wenn

auch tatsächlicher - Versuch einer Kontaktaufnahme an einer vormals bekannt gegebenen Adresse bereits wirksam ist.

Durch die Formulierung „eine ordnungsgemässe Übermittlung nachweislich an einem Ort versucht wurde“ soll klargestellt werden, dass es jedenfalls eines tatsächlichen Versuches einer tauglichen Kontaktaufnahme bedarf, mag dieser auch aus Gründen in der Sphäre des Adressaten scheitern; keinesfalls ist lediglich die Dauer eines fiktiven Postweges gemeint.

Mit Abs. 3 wird klargestellt, dass die Zustellungen im gerichtlichen Verfahren davon unbeschadet nach den Regeln der ZPO (und künftig nach jenen des im Gesetzgebungsprozess befindlichen Zustellgesetzes) ablaufen.

Zu § 598

In dieser Art. 7 Modellgesetz entsprechenden Bestimmung wird die Schiedsvereinbarung definiert. Dabei übernimmt Abs. 1 im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 594 ZPO, der um die in §§ 599 f. dieses Entwurfs geregelten Punkte der objektiven Schiedsfähigkeit (derzeit in § 594 Abs. 1 letzter Halbsatz) und der Form (derzeit in § 594 Abs. 3) bereinigt wurde. Anders als § 594 ZPO verwendet der Entwurf den Begriff des Schiedsvertrages nicht mehr, sondern spricht durchgehend von der Schiedsvereinbarung.

Die Schiedsvereinbarung kann sich – wie bisher – auf alle oder einzelne Streitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art beziehen. Sie kann sowohl bereits entstandene Streitigkeiten als auch erst künftig entstehende Streitigkeiten zum Gegenstand haben.

Klargestellt wird, dass die Schiedsvereinbarung eine selbständige Vereinbarung sein kann, aber auch eine Klausel in einem „Hauptvertrag“.

Mit Abs. 2 wird – wie schon bisher mit § 616 Abs. 1 – dem Umstand Rechnung getragen, dass es über den Fall der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien hinaus auch andere nach dem materiellen Recht zulässige Fälle der Einrich-

tung von Schiedsgerichten gibt. Wird ein Schiedsgericht durch letztwillige Verfügung, durch ein nicht auf Vereinbarung beruhendes Rechtsgeschäft (z.B. Auslobung) oder durch Statuten (z.B. in einem Gesellschaftsvertrag) angeordnet und geschieht dies in gesetzlich zulässiger Weise, so gelten auch hierfür die Bestimmungen dieses Abschnitts.

Zu § 599

Die Bestimmung regelt die Schiedsfähigkeit von Rechtsstreitigkeiten. Hiezu enthält das Modellgesetz keine ausdrückliche Regelung; lediglich in Art. 1 Abs. 5 nimmt es darauf Bezug, indem es klarstellt, dass gesetzliche Regelungen zur Frage der objektiven Schiedsfähigkeit des jeweiligen Staates unberührt bleiben. Dieser Grundsatz wird im letzten Satz der vorgeschlagenen Bestimmung wiederholt.

Das geltende Recht knüpft in § 594 Abs. 1 die objektive Schiedsfähigkeit an die Vergleichsfähigkeit („hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien über den Gegenstand des Streites einen Vergleich abzuschliessen fähig sind“). Hievon soll abgegangen werden. Vermögensrechtliche Ansprüche sollen grundsätzlich ohne Einschränkung schiedsfähig sein, nur bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen soll es auf die Vergleichsfähigkeit ankommen. Damit soll eine klare und auch für ausländische Rechtsanwender eindeutige Regelung geschaffen werden, die Auslegungsprobleme vermeidet. Der Entwurf folgt damit österreichischen Rezeptionsvorlage, der deutschen Regelung und Art. 177 Abs. 1 des schweizerischen Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (ch-IPRG).

Auch bei einer grundsätzlich bejahenden Einstellung zu der Möglichkeit der Parteien, Streitigkeiten zwischen ihnen nach von ihnen frei gewähltem formellen und materiellen Recht zu regeln, müssen aber der Autonomie der Parteien doch Grenzen gesetzt werden: Weil eine Berücksichtigung von aus staatlicher Sicht unabdingbaren Regeln etwa des materiellen Rechtes in einem Aufhebungsverfahren nicht immer möglich ist, werden manche Rechtsgebiete grundsätzlich aus dem

Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit ausgeschlossen oder andere Kautelen vorgesehen.

In der vorgeschlagenen Bestimmung werden daher jene Bereiche, in denen das staatliche Rechtsschutzmonopol jedenfalls unberührt bleiben soll, angeführt. Dies betrifft zum einen die familienrechtlichen Ansprüche. Diese sollen, auch wenn sie vermögensrechtlicher Natur sind, nicht schiedsfähig sein. So sollen z.B. Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder keinesfalls vor einem Schiedsgericht geltend zu machen sein. Auch Ansprüche auf Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse sollen, so wie alle anderen aus dem familienrechtlichen Verhältnis entspringende vermögensrechtliche Ansprüche, nicht vor einem Schiedsgericht geregelt werden. Zum anderen werden auch alle diejenigen Rechtsverhältnisse aus dem Kreis der schiedsfähigen Ansprüche ausgenommen, die einer der zwei grossen Wohnrechtsmaterien angehören, also Rechtsverhältnisse im Anwendungsbereich des Mietrechts (und zwar auch im blossen Teilanwendungsbereich des Mietrechts) und der sachenrechtlichen Bestimmungen über das Stockwerkeigentum. Dies entspricht dem schon zur bisherigen Rechtslage herrschenden Verständnis. Es handelt sich bei diesen Materien ja grossteils um zwingendes Recht; damit stünde die Zulässigkeit einer antizipierten Parteiendisposition über die Art der Erledigung von Streitigkeiten in strukturellem Widerspruch. Nur zur Klarstellung sei erwähnt, dass sich die Unzulässigkeit eines Schiedsverfahrens auf alle Ansprüche und Streitigkeiten bezieht, unabhängig davon, ob ihre Behandlung dem streitigen oder dem ausserstreitigen Verfahren zugewiesen ist.

Darüber hinaus sollen – der geltenden Rechtslage entsprechend – aber auch nur jene vermögensrechtlichen Ansprüche objektiv schiedsfähig sein, die dem Privatrecht zuzurechnen und vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen sind. Ansprüche, die in Liechtenstein vor Verwaltungsbehörden geltend zu machen sind, sollen vom Anwendungsbereich ausgenommen sein.

Es wird daher zum einen die zwar der Formulierung nach klare, im Ergebnis jedoch ebenso viele Streitfragen offen lassende Abgrenzung zwischen „vergleichsfähigen“ und „nicht vergleichsfähigen“ Gegenständen durch das Abstellen auf vermögensrechtliche Ansprüche weitgehend vermieden, weil sich diese Frage nur mehr hinsichtlich der nicht vermögensrechtlichen Ansprüche stellt, zum anderen aber eine nicht uferlose Regelung durch entsprechende Einschränkungen geschaffen.

Entsprechend der Regelung des letzten Satzes des Abs. 2 bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen über die (nicht) Anwendbarkeit dieses Abschnitts unberührt. Für Konsumenten ist in § 634 des Entwurfs eine differenzierte Lösung vorgesehen.

Ob eine Sache objektiv schiedsfähig ist oder nicht, sagt noch nichts über den Kreis der Personen aus, deren Beteiligung notwendig ist, um eine konkrete Angelegenheit tatsächlich in einem Schiedsverfahren abschliessend zu entscheiden. Dort, wo eine Wirkung des Schiedsspruches auch Dritten gegenüber angestrebt ist, muss auch der an der Schiedsvereinbarung beteiligte Kreis weit genug sein, um die Angelegenheit tatsächlich zu regeln. So ist etwa mit der Ausweitung der objektiven Schiedsfähigkeit auf vermögensrechtliche Ansprüche noch nichts über die Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten ausgesagt, weil sie auch davon abhängt, inwieweit ein Schiedsspruch Dritten gegenüber rechtsgestaltend wirken kann.

Zu § 600

Die Bestimmung regelt einen sehr heiklen Themenkomplex der Schiedsvereinbarung, nämlich die hierfür geltenden Formvorschriften. Dabei orientiert sich die Regelung weitgehend an der geltenden Rechtslage, an Art. 7 Abs. 2 Modellgesetz. Eine Schiedsvereinbarung muss daher entweder in einem von den Parteien gemeinsam unterzeichneten Schriftstück oder in zwischen den Parteien gewechselten Schriftstücken enthalten sein, wobei das Gesetz auch andere im modernen

Geschäftsleben verwendete Mittel zum Abschluss von Verträgen auf Distanz, wie etwa Telefaxe, E-Mails oder sonstige Formen der schriftlichen Nachrichtenübermittlung für zulässig erklärt.

Aber auch dann, wenn ein diesen Formerfordernissen entsprechender Vertrag auf ein Schriftstück Bezug nimmt, das eine Schiedsvereinbarung enthält, so soll dies eine Schiedsvereinbarung begründen, wenn die Bezugnahme dergestalt ist, dass sie diese Schiedsvereinbarung zu einem Bestandteil des Vertrages macht.

Von einer weiteren Lockerung der Formvorschriften wurde abgesehen, auch wenn es im Rahmen der UNCITRAL Bestrebungen gibt, die Schriftform zu lockern und auch den Abschluss mündlicher Schiedsvereinbarungen zu ermöglichen. Dies aus mehreren Gründen: Zum einen birgt eine Regelung, die sich zu weit vom New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche entfernt, die Gefahr in sich, dass Parteien ihre Rechtsstreitigkeiten durch Schiedssprüche erledigt bekommen, die – im Gegensatz zu der üblichen Erwartung – nun deutlich weniger „freizügig“ als einer internationalen Anerkennung und Vollstreckbarkeit sind, als das Urteil der qua Schiedsvereinbarung verdrängten ordentlichen Gerichtsbarkeit. Zum anderen riskiert Liechtenstein wegen des notwendigen Gleichklanges der Formvorschriften – auch im Hinblick auf die Anerkennung und Vollstreckung – statt einer Stärkung als Schiedsort zum blossen Vollstreckungsort zu verkommen, wenn in Liechtenstein Schiedssprüche vollstreckt werden, die nach dem New Yorker Übereinkommen für die internationale Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen international nicht vollstreckbar sind, weil sie auf nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens „notleidenden“ Schiedsvereinbarungen beruhen. Nicht zuletzt aber hat die Form der Schiedsvereinbarung neben der Warnfunktion auch eine im Hinblick auf die Verfahrensdauer nicht zu unterschätzende Beweisfunktion: Die Schriftlichkeit gibt nicht nur Antwort darauf, welche Schiedsvereinbarung die Parteien geschlossen haben, und damit auch (indirekt) Antwort auf die Frage, welche Regeln und Rechte auf das Schiedsverfahren anwendbar sind, sie ist auch für die Beantwortung der Frage, ob die Partei-

en überhaupt eine Schiedsvereinbarung abgeschlossen haben, nicht leicht verzichtbar: Die Einwände gegen eine schriftliche und von den Parteien auch unterschriebene Schiedsvereinbarung sind leichter und schneller zu behandeln, ein Beweisverfahren darüber schneller abgeführt, als der Streit über allenfalls mündlich oder gar durch allgemein anerkannte Zeichen abgeschlossene Schiedsvereinbarungen.

Dazu kommt noch, dass nach Ansicht der Praktiker ein gedeihliches Schiedsverfahren nur mit schiedswilligen Parteien zu führen ist; je klarer und unbestreitbarer das Zustandekommen der Schiedsvereinbarung auch für die Parteien ist, desto weniger werden Parteien auf der Basis einer zweifelhaft oder unsicher zustande gekommenen Schiedsvereinbarung in ein Schiedsverfahren verstrickt; dies nützt – qua Aufhebungsgerichtsbarkeit und mit einem Seitenblick auf die mögliche Haftung der Schiedsrichter – auch diesen.

In diesem Zusammenhang soll auch der bisweilen undifferenziert gebrauchte Begriff „schiedsfreundlich“ hinterfragt werden: „Schiedsfreundlich“ ist nicht eine Regelung, die zu möglichst vielen Schiedsverfahren führt, sondern letztlich nur eine, die zu schnellen, unbestrittenen und auch vom wahren Parteiwillen getragenen Schiedsverfahren führt, mag dies auch etwas mehr Sorgfalt beim Abschluss von Schiedsvereinbarungen erfordern. Gerade die Klage von Seiten der Praktiker, Schiedsvereinbarungen würden vielfach ohne viel Rechtsbeistand oder Überlegung abgeschlossen, zeigt, dass auch die Warnfunktion der Form nicht überkommen ist.

Im Zusammenhang mit der Form der Schiedsvereinbarung stellt sich auch die Frage nach der Form der Vollmacht zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung. Bei Anwendung liechtensteinischen (Vertrags)rechts auf das Zustandekommen der Schiedsvereinbarung steht die von Schiedspraktikern als dringendes Anliegen bezeichnete Forderung, für den Abschluss der Schiedsvereinbarung nicht strengere Formvorschriften als für den Abschluss des Grundgeschäftes gelten zu lassen,

in einem Spannungsverhältnis zur geltenden liechtensteinischen Rechtslage, wonach die Vollmacht zum Abschluss eines Schiedsvertrages gemäss § 1008 ABGB eine Spezialvollmacht sein muss und der für den Schiedsvertrag vorgesehenen Form bedarf. Das Erfordernis der Spezialvollmacht gilt allerdings nach Art. 47 f. des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs (LGBI. 1997 Nr. 193) weder für die Prokura noch für die Handlungsvollmacht.

Ob sich die von einem Unternehmer erteilte Handlungsvollmacht auch auf den Abschluss von Schiedsvereinbarungen bezieht, ist nach derzeit geltender Rechtslage im Einzelfall gesondert zu prüfen. Ist aber der Abschluss von Schiedsvereinbarungen durch die Handlungsvollmacht nicht gedeckt, so bedürfte es einer Spezialvollmacht nach § 1008 ABGB. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen.

Zu § 601

Die Bestimmung regelt das Verhältnis zwischen den staatlichen Gerichten und dem Schiedsgericht angelehnt an Art. 8 Modellgesetz. Dieses Verhältnis von ordentlicher Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit ist am Besten an der Behandlung, welche das jeweils andere Verfahren erfährt, abzulesen. Der Entwurf folgt dabei der Linie, dass dem zuerst angerufenen Forum, sei es Gericht oder Schiedsgericht, vorläufig die Klärung der Zuständigkeitsfrage („Kompetenz-Kompetenz“) selbst zukommt, letztlich aber die Entscheidung der ordentlichen Gerichte – sei es über die Bindungswirkung, sei es über die Aufhebung des Schiedsspruches – den Ausschlag gibt. Die Frage, ob parallele Verfahren vor Gericht und Schiedsgericht möglich sind, wurde je nach Vorkommen unterschiedlich gelöst: Solange ein gerichtliches Verfahren über die Zuständigkeit oder schon in der Hauptsache anhängig ist, soll dies weder die Einleitung eines Schiedsverfahrens noch die Fällung eines Schiedsspruches hindern. Erst eine rechtskräftige Entscheidung des Gerichtes entfaltet Bindungswirkung auch für das Schiedsgericht, das ein sonst zwangsläufig mit Aufhebung bedrohtes Verfahren sinnvoller-

weise nicht durchführen wird, weil dies den Parteien des Verfahrens nicht zumutbar ist.

Andererseits soll, solange ein schiedsgerichtliches Verfahren noch über die Zuständigkeit oder schon in der Hauptsache anhängig ist, bereits der Umstand der Schiedshängigkeit allein und nicht die vom Gericht selbst zu prüfende Frage des Vorliegens einer gültigen (und durchführbaren) Schiedsvereinbarung schon die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens und damit naturgemäss auch die Fällung eines Urteils hindern (Abs. 3). Lediglich in den Fällen, in denen die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts vor diesem eingewendet wurde und etwa durch die lange Dauer des Schiedsverfahrens erkennbar wird, dass mit der Erlassung eines Schiedsspruches in angemessener Zeit (Art. 6 EMRK) nicht zu rechnen ist, soll der ordentliche Rechtsweg freigegeben werden, um zu verhindern, dass die Schiedsgerichtsbarkeit nur zur Obstruktion der Rechtsverfolgung vor ordentlichen Gerichten genützt wird.

Diese unterschiedliche Behandlung der Zuständigkeitsfrage vor dem ordentlichen Gericht und dem Schiedsgericht fusst auf folgenden Überlegungen: Nimmt man den Willen der Parteien, eine Sache der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen, der sich in einer Schiedsvereinbarung manifestiert, ernst, so können sich die Auswirkungen des Schiedsverfahrens auf ein anderes gerichtliches Verfahren nicht substantiell von den Auswirkungen, die ein bereits laufendes gerichtliches Verfahren hat, unterscheiden. Auch in diesem Fall blockiert aber nicht die tatsächliche Zuständigkeit eines anderen Gerichtes, sondern bereits die Anhängigkeit vor einem anderen Gericht die Einleitung eines weiteren Verfahrens. Vor Gericht soll nach Abs. 1 die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges als Prozessvoraussetzung wie bisher von Amts wegen in limine litis geprüft und darüber hinaus nur mehr auf Einrede des Beklagten, welche dieser noch vor Sacheinlassung erheben muss, wahrgenommen werden können. Damit ist – auch für den Fall, dass ursprünglich eine gültige Schiedsvereinbarung vorliegt – durch Einlassung die Schiedsvereinbarung für diesen konkreten Rechtsstreit aufgehoben und die Sache

wieder auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen; dem Beklagten muss auch die spätere Anrufung eines Schiedsgerichtes abgeschnitten sein, damit er nicht bloss vorerst taktierend den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens abwarten kann.

Dabei ist den Fällen, in denen eine Schiedsvereinbarung gar nicht oder in denen keine gültige Schiedsvereinbarung vorliegt („nicht vorhanden ist“), auch die gültige, aber nicht durchführbare Schiedsvereinbarung gleichzuhalten. Eine Schiedsvereinbarung ist immer dann undurchführbar, wenn die von den Parteien vereinbarte Vorgangsweise schon objektiv ex ante nicht möglich ist, etwa weil die finanzielle Situation einer Partei dies nicht zulässt.

Mit Abs. 2 soll dem Schiedsgericht – wenn auch nur in sehr eingeschränktem Rahmen – die endgültige Entscheidung über seine konkrete Unzuständigkeit vorbehalten bleiben. Ein solcher Unzuständigkeitsschiedsspruch kann zwar aufgehoben werden, aber – wird er nicht angefochten – den Weg zum Schiedsgericht versperren; dabei ist durch die Formulierung sichergestellt, dass nicht durch taktische Anrufung des „falschen“ Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg „freigeräumt“ wird, weil dieses nun die Schiedsvereinbarung gar nicht zu beachten hat. Da das Gericht auch auf die entsprechende Begründung verwiesen ist, ist es ihm lediglich verwehrt, die Parteien mit der Sache an dasselbe Schiedsgericht zu verweisen. Zu beachten ist, dass der Kläger, der sich mit dem Unzuständigkeitsschiedsspruch begnügt und die Klage beim staatlichen Gericht einbringt, sich der Möglichkeit begibt, den Unzuständigkeitsschiedsspruch zu bekämpfen.

Da parallele Gerichtsverfahren neben schiedsgerichtlichen Verfahren nach Möglichkeit vermieden werden sollen, muss auch in der Frage einer allfälligen Verjährung des Anspruchs bei Beschreiten des falschen Rechtsweges eine Lösung gefunden werden. Ausgehend davon, dass auch die Klage vor dem unzuständigen Gericht oder Schiedsgericht die Verjährung unterbricht, aber eine – die Streitanhängigkeit erhaltende und damit auch die Unterbrechung der Verjährung perpetuierende – Überweisung der Sache von Gericht zum Schiedsgericht und vice versa

nicht in Frage kommt, die zu Grunde liegende Problematik aber die gleiche ist, wurde mit Abs. 4 eine Bestimmung über die gehörige Fortsetzung aufgenommen, die der Judikatur Platz genug lässt, im Punkt „ohne Verzug“ auch zu beachten, dass sich in vielen Fällen das Schiedsgericht erst konstituieren muss, bevor eine Klage erhoben werden kann. Im Übrigen kann aber auch zu Recht gefordert werden, dass der Antrag auf Konstituierung eines Schiedsgerichtes den Anspruch in Anlehnung an die zur Frage des Privatbeteiligtenanschlusses und des Antrags auf Verfahrenshilfe ergangene Judikatur ausreichend individualisiert.

Zu § 602

Dem Modellgesetz (Art. 9) folgend wird auch dem Wortlaut nach klar gestellt, dass eine Schiedsvereinbarung der Anrufung der ordentlichen Gerichte im In- und Ausland um einstweiligen Rechtsschutz und dessen Gewährung nicht entgegensteht. Diese auch nicht abdingbare Möglichkeit besteht neben der Befugnis des Schiedsgerichts, selbst einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren (§ 610), und ist von einer Anrufung oder Entscheidung des Schiedsgerichts unabhängig, ist also weder konkurrenzierend noch subsidiär.

Zu § 603

Entsprechend der im Schiedsverfahren stärker zu berücksichtigenden Parteiendisposition sind die Parteien nach Abs. 1 in der Wahl der Anzahl der Schiedsrichter grundsätzlich frei. Machen die Parteien von ihrer Freiheit keinen Gebrauch, so besteht das Schiedsgericht nach der dispositiven Regelung aus drei Schiedsrichtern.

Damit entspricht die Bestimmung Art. 10 Modellgesetz: die „Dreierschiedsgerichtsbarkeit“ ist auch de facto die häufigste Besetzungsform in internationalen Schiedsgerichten.

Die Einigung auf bloss einen einzigen Schiedsrichter kann oft Probleme und Verzögerungen verursachen, ein grösseres Schiedsgericht hingegen schränkt die Flexibilität ein und verursacht überdies höhere Kosten.

Abweichend vom Modellgesetz enthält Abs. 2 jedoch auch eine – die Parteiendisposition einschränkende – zwingende Vorschrift: Wurde eine gerade Zahl von Schiedsrichtern vereinbart, so haben diese Schiedsrichter zwingend eine weitere Person als Vorsitzenden zu bestellen. Diese Lösung vermeidet manche der sich aus einer allfälligen Uneinigkeit der Schiedsrichter (und möglicher Stimmengleichheit) ergebenden Probleme. Bisher sieht die ZPO in § 608 sogar vor, dass bei Stimmengleichstand und bei Fehlen einer anders lautenden Vereinbarung die Schiedsvereinbarung auf Antrag einer der Parteien ausser Kraft gesetzt werden kann. Zur Vermeidung dieser meist von den Parteien zwar nicht bedachten, aber wohl auch nicht angestrebten „gordischen“ Lösung des Problems soll zwingend eine ungerade Zahl an Schiedsrichtern zu bestellen sein.

Zu § 604

Das Verfahren der Schiedsrichterbestellung kann – wie auch in Art. 11 Modellgesetz vorgesehen – nach Abs. 1 von den Parteien frei vereinbart werden. Bei Fehlen einer Vereinbarung sieht Abs. 2 hilfsweise ein Bestellungsverfahren vor. Abs. 3 regelt den Fall, dass die Parteien zwar ein Verfahren zur Bestellung vereinbart haben, jedoch bei dessen Durchführung Probleme auftreten; Abs. 4 den Inhalt der schriftlichen Aufforderung zur Bestellung eines Schiedsrichters; Abs. 5 sieht eine Regelung für den Fall vor, dass das vereinbarte Verfahren eine gemeinsame Schiedsrichterbestellung durch mehrere Parteien vorsieht, die sich darüber nicht einigen können. Abs. 6 enthält schliesslich eine Auffangklausel für den Fall, dass die Bestellung des Schiedsrichters aus welchen Gründen auch immer nicht innerhalb einer bestimmten Zeit erfolgen kann, weil gar keine oder keine dieses Problem lösende Vereinbarung der Parteien vorliegt.

Haben die Parteien somit zur Bestellung der Schiedsrichter kein Verfahren vereinbart, so soll nach Abs. 2 in Schiedsverfahren mit einem Einzelschiedsrichter der Schiedsrichter von den Parteien gemeinsam innerhalb von vier Wochen – ab schriftlicher Aufforderung einer Partei durch die andere Partei – bestellt werden. Kommt innerhalb dieser Zeit keine Einigung zustande, so kann jede der Parteien

einen Antrag auf Bestellung des Schiedsrichters durch das Gericht stellen. Mit der Anrufung des Gerichts für den Fall der Nichteinigung in der - abweichend vom Modellgesetz vorgesehenen – Frist soll das nach geltender Rechtslage vorgesehene Ausserkrafttreten des Schiedsvertrags durch gerichtlichen Ausspruch (so der geltende § 600 Abs. 1) ersetzt werden.

In Schiedsverfahren mit drei (oder mehr) Schiedsrichtern ist vorgesehen, dass jede Partei einen (die gleiche Zahl an) Schiedsrichter(n) bestellt, die dann gemeinsam einen Dritten (weiteren Schiedsrichter), der als Vorsitzender des Schiedsgericht tätig wird, bestellen. Die Bestellung ist innerhalb von vier Wochen nach Empfang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung durch die andere Partei vorzunehmen, widrigenfalls die andere Partei das Gericht um Bestellung des oder der Schiedsrichter anrufen kann. Gleiches gilt, wenn die von den Parteien namhaft gemachten Schiedsrichter nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Bestellung den Parteien gegenüber Mitteilung über den von ihnen bestellten Vorsitzenden des Schiedsgerichtes machen.

Dabei sind die Parteien an eine durch sie erfolgte Bestellung eines Schiedsrichters gebunden, sobald die andere Partei die schriftliche Mitteilung über die Bestellung empfangen hat. Die Bestimmung ist allerdings dispositiv, sodass die Parteien einvernehmlich sehr wohl Schiedsrichter „austauschen“ können.

Haben die Parteien im Sinn des Abs. 1 ein Verfahren für die Bestellung vereinbart, so kann nach Abs. 3 jede Partei bei Gericht die Bestellung eines Schiedsrichters beantragen, wenn die Bestellung eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden scheitert, weil eine der Parteien nicht entsprechend diesem Verfahren handelt, die Parteien oder Schiedsrichter sich nicht entsprechend dem vorgesehenen Verfahren einigen können oder ein Dritter (worunter etwa auch eine besondere Institution zu verstehen ist) eine ihm zukommende Aufgabe nicht innerhalb der bestimmten Frist erfüllt.

Dies gilt nicht, wenn das vereinbarte Bestellungsverfahren selbst für die Sicherung der Bestellung Vorsorge trifft.

Abs. 4 verlangt, dass die schriftliche Aufforderung zur Bestellung eines Schiedsrichters auch Angaben darüber zu enthalten hat, auf welche Schiedsvereinbarung sich die Partei beruft und welcher Anspruch geltend gemacht wird.

Haben mehrere Parteien gemeinsam einen oder mehrere Schiedsrichter zu bestellen und können sie sich darüber nicht innerhalb von vier Wochen einigen, so sind nach Abs. 5 der oder die von ihnen zu bestellende(n) Schiedsrichter auf Antrag einer dieser Parteien vom Gericht zu bestellen, sofern für diesen Fall keine andere Regelung vorgesehen ist. Das Gericht kann – in diesem Fall und nach dieser Bestimmung – nur von einer der Parteien, die zu einer gemeinsamen Bestellung verpflichtet sind, angerufen werden. Die anderen Parteien werden sich allerdings in solchen Fällen wohl auf Abs. 2, 3 oder 5 stützen können, weil meist kumulativ auch die Voraussetzungen einer dieser Bestimmungen erfüllt sein werden.

Abs. 6 soll einerseits eine Auffangregelung für all jene Fälle darstellen, in denen nicht vorhersehbare Probleme bei der Bestellung der Schiedsrichter auftreten. Eine Anrufung des ordentlichen Gerichts zur Bestellung eines Schiedsrichters soll daher immer dann möglich sein, wenn seine Bestellung aus welchen Gründen immer nicht innerhalb von vier Wochen erfolgen kann und keine andere Regelung vorhanden ist, die zu einer Bestellung in angemessener Zeit führen kann. Andererseits sollen damit auch die Fälle der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit erfasst werden und für diese eine möglichst flexible Lösung geschaffen werden.

Eine Regelung, wonach jede Partei bei Gericht beantragen kann, Schiedsrichter abweichend von der erfolgten Ernennung oder den vereinbarten Ernennungsregeln durch Beschluss zu bestellen, wenn die Schiedsvereinbarung einer Partei bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts ein Übergewicht gibt (so z.B. vorgesehen in § 1034 Abs. 2 des Schiedsverfahrens in der deutschen Zivilprozessordnung), wurde nicht vorgesehen. Bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit soll den Parteien die

Möglichkeit gegeben werden, für Fälle der Mehrparteienschiedsverfahren eine kreativere und schlagkräftigere Lösung zu finden als eine Bestellung durch das Gericht. Soweit jedoch eine sittenwidrige Schiedsvereinbarung vorliegt, ist ein auf dieser Grundlage ergangener Schiedsspruch ohnedies aufzuheben. Solche Konstellationen können sich bei Regelungsstreitigkeiten, also etwa bei Streitigkeiten zwischen drei Miteigentümern über die Benützung einer Liegenschaft, stellen.

Abs. 2 Ziff. 3 greift in solchen Fällen nicht, weil dort nur der Fall geregelt ist, dass die Zahl der zu bestellenden Schiedsrichter für jede der Parteien gleich gross ist. Auch Abs. 5 kann zur Lösung solcher Konstellationen nicht herangezogen werden, weil dieser davon ausgeht, dass mehrere Personen als „Streitgenossen“ auf einer Seite stehen und diese auf einer Seite stehende Personengruppe einen gemeinsamen Schiedsrichter zu bestellen hat, nicht aber auf unterschiedlichen Seiten stehende Personen sich einigen müssen.

Art. 11 Abs. 5 des Modellgesetzes sieht vor, dass bei der Bestellung eines Einzelschiedsrichters oder eines weiteren Schiedsrichters, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig werden soll, das Gericht auch zu berücksichtigen hat, ob es zweckmässig ist, einen Schiedsrichter mit einer anderen Staatsangehörigkeit als derjenigen der Parteien zu bestellen. Eine ausdrückliche Anführung gerade dieses Falles im Gesetzestext scheint jedoch entbehrlich.

Kommt freilich eine Partei(engruppe) ihrer Verpflichtung, einen Schiedsrichter zu bestellen erst nach Einleitung des gerichtlichen Verfahrens, aber noch vor der Entscheidung erster Instanz nach, so soll es nach Abs. 7 nicht zu einer Bestellung durch das Gericht kommen, sondern der Antrag abgewiesen werden.

Dies entspricht dem Grundsatz der Parteienautonomie, dem gerade im Schiedsverfahren eine grosse Bedeutung zukommt.

Abs. 8 gibt dem Gericht Kriterien für seine Entscheidungsfindung zur Bestellung des Schiedsrichters vor. Die Bestellung des Schiedsrichters durch das Gericht ist

unanfechtbar, während gegen die Ablehnung der Bestellung ein Rechtsmittel vorgesehen ist. Dies deshalb, weil die Ablehnung einer Bestellung durch das Gericht ja zur Folge hat, dass die Durchführung des Schiedsverfahrens nunmehr unmöglich ist.

Zu § 605

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 12 des Modellgesetzes; sie weicht zwar in der Formulierung, nicht jedoch ihrem wesentlichen Inhalt nach von der geltenden Rechtslage ab.

Ausdrücklich festgelegt wird aber nun, dass eine Person, die ein Schiedsrichteramt übernehmen will, alle Umstände offen zu legen hat, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit oder ihrer bedungenen Qualifikation wecken könnten. Hat der Schiedsrichter die Bestellung bereits angenommen, so sind solche Umstände den Parteien unverzüglich offen zu legen. Die abweichende Formulierung dient der Klarstellung, dass nicht bereits dann, wenn ein Schiedsrichteramt angeboten wird, allfällige Ablehnungsgründe genannt werden müssen, sondern die Übernahme eines angetragenen Schiedsrichteramts selbstverständlich ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann.

Abgelehnt werden kann ein Schiedsrichter also immer dann, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder wenn die Parteien bestimmte Voraussetzungen, die der Schiedsrichter erfüllen muss, vereinbart haben und der vorgeschlagene Schiedsrichter diese nicht erfüllt. Umstände, die der Partei zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den Schiedsrichter bestellt hat oder zu dem sie an dessen Bestellung mitgewirkt hat, bereits bekannt waren, berechtigen nicht zur Ablehnung. Nur solche Umstände, die erst nach der Bestellung oder der Mitwirkung daran bekannt geworden sind, berechtigen zur Ablehnung. Die Verwendung des Begriffes „Namhaftmachung“ soll klarstellen, dass es sowohl bei der Bestellung als auch bei der Mitwir-

kung an der Bestellung auf die Abgabe der Erklärung, mit welcher der Schiedsrichter benannt wird, ankommt und nicht auf die Vollendung des Bestellungsakts.

In Abs. 3 wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 595 ZPO übernommen. Es ist klarzustellen, dass es sich dabei um eine dienstrechtliche Ordnungsvorschrift handelt, deren Verletzung keine Mangelhaftigkeit des Schiedsverfahrens begründet.

Zu § 606

Die Bestimmung regelt das Ablehnungsverfahren und entspricht im Wesentlichen Artikel 13 Modellgesetz. Grundsätzlich können die Parteien nicht nur das Bestellungsverfahren, sondern auch das Ablehnungsverfahren eines Schiedsrichters frei vereinbaren. Bleibt allerdings eine Ablehnung nach welchen Regeln auch immer erfolglos, so kann die ablehnende Partei bei Gericht eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen; es handelt sich dabei um zwingendes Recht.

Haben die Parteien kein Verfahren für die Ablehnung des Schiedsrichters vereinbart, so sieht Abs. 2 als dispositive Regelung vor, dass ein abgelehnter Schiedsrichter freiwillig – wenn auch unpräjudiziell – von seinem Amt zurücktreten oder die andere Partei seiner Ablehnung zustimmen kann (worin eine zulässige Einigung der Parteien auf eine vorzeitige Beendigung des Schiedsrichteramtes liegt). In beiden Fällen ist das Schiedsrichteramt beendet; die Regelung der weiteren Folgen für diesen Schiedsrichter bleiben dem Schiedsrichtervertragsrecht vorbehalten. Andernfalls muss das Schiedsgericht einschliesslich des abgelehnten Schiedsrichters über die Ablehnung entscheiden.

Die Parteien können für das Ablehnungsverfahren aber auch von Abs. 2 Abweichendes, etwa die Entscheidung durch einen Dritten vorsehen. Auch diese ist freilich vor Gericht bekämpfbar, wie überhaupt eine Anrufung des Gerichts letztlich immer zulässig ist und nicht abbedungen werden kann.

Die Möglichkeit der Anrufung des Gerichts ist - wie auch im Modellgesetz vorgesehen - befristet. Die Ablehnungsgründe sind innerhalb von vier Wochen, nach-

dem der Partei die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, ein Umstand, der berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters weckt, oder dass der Schiedsrichter nicht die vereinbarten Voraussetzungen erfüllt, bekannt geworden ist, geltend zu machen. Dies hat durch schriftliche Darlegung der Ablehnungsgründe dem Schiedsgericht gegenüber zu erfolgen, das darüber vorerst zu entscheiden hat.

Wenn dem bei Gericht gestellten Ablehnungsantrag nicht stattgegeben oder die Frist versäumt wurde, so ist die neuerliche Geltendmachung der Ablehnungsgründe insbesondere im Aufhebungsverfahren oder im Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren unzulässig.

Auch während der Anhängigkeit des Verfahrens vor Gericht kann das Schiedsgericht einschliesslich des abgelehnten Schiedsrichters das Schiedsverfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen. Dies entspricht in diesem Punkt nicht dem Verfahren bei Ablehnung eines Richters. Dieser darf gemäss § 14 Gerichtsorganisationsgesetz (GoG) nur wenn Gefahr im Verzug ist und die Bestellung eines anderen Richters nicht sogleich bewirkt werden kann, dringend notwendige gerichtliche Handlungen selbst vornehmen. Eine Entscheidung vor rechtskräftiger Zurückweisung der Ablehnung ist ihm jedoch keinesfalls möglich. Auch diese Prozesshandlungen sind aber als nichtig aufzuheben, wenn der Ablehnung in weiterer Folge stattgegeben wird. Die Normierung eines Fortsetzungsrechts ohne jegliche Einschränkung entspricht einem Bedürfnis der Praxis, weil andernfalls durch wiederholte Ablehnungsanträge die Fällung eines Schiedsspruchs ad infinitum verzögert werden könnte.

Von dem Ausschluss des Schiedsrichters, dessen Ablehnung vom Schiedsgericht nicht stattgegeben wurde und dessen Ablehnung dann vor Gericht betrieben wird, wurde abgesehen. Zum einen würde das bei Einzelschiedsrichtern das Schiedsgericht blockieren, zum anderen soll nicht ein möglicherweise letztlich zu Unrecht abgelehnter Richter nicht am Schiedsspruch mitwirken können. Nicht zuletzt

würden dadurch aber wieder all die Probleme, die eine gerade Anzahl von Schiedsrichtern mit sich bringt, aufgeworfen.

Wird nach Fällung eines Schiedsspruchs einem Ablehnungsantrag durch das staatliche Gericht stattgegeben, so stellt dies einen Aufhebungsgrund nach § 628 Abs. 2 Ziff. 4 dar. Eine ausdrückliche Regelung ist daher an dieser Stelle nicht erforderlich. Diese Verweisung auf den Aufhebungsantrag hat allerdings die Konsequenz, dass die Geltendmachung des Aufhebungsgrundes nach § 628 auch dann erfolgen muss, wenn die gerichtliche Entscheidung über die Ablehnung des Schiedsrichters noch nicht ergangen ist.

Zu § 607

Die Bestimmung regelt die vorzeitige Beendigung des Schiedsrichteramts. Sie orientiert sich an Art. 14 Modellgesetz. Das Amt eines Schiedsrichters endet eben nicht nur mit Aufgabenerfüllung, sondern auch dann, wenn die Parteien – egal in welchem Verfahrensstadium – dies vereinbaren oder wenn der Schiedsrichter – ebenfalls egal in welchem Verfahrensstadium – zurücktritt. Diese Bestimmung ist zwingend und kann von den Parteien nicht abbedungen werden. Die Beendigung des Schiedsrichteramtes ist aber unabhängig und losgelöst von der Frage der wirksamen Auflösung des Schiedsrichtervertrages zu sehen.

Die Parteien können im Rahmen der Privatautonomie auch ein Verfahren für die Beendigung vereinbaren, wobei die Anrufung des Gerichts in den im Absatz 2 genannten Fällen nicht ausgeschlossen werden kann.

Ist also der Schiedsrichter entweder ausser Stande, seine Aufgaben zu erfüllen, oder kommt er seinen Aufgaben in angemessener Frist nicht nach, so kann das Gericht angerufen werden, damit dieses eine Entscheidung über die Beendigung des Amtes fällt. Tritt der Schiedsrichter in diesen Fällen freiwillig von seinem Amt zurück oder einigen sich die Parteien über die vorzeitige Beendigung seines Amtes oder führt das von den Parteien vereinbarte Verfahren zur Beendigung des Schiedsrichteramts, so ist eine Anrufung des Gerichts nicht vorgesehen.

Aus der Tatsache, dass ein Schiedsrichter zurücktritt, weil er abgelehnt wurde oder weil er „angeblich“ ausserstande sei, seine Aufgaben zu erfüllen, oder er ihnen nicht in angemessener Frist nachkomme, darf nicht geschlossen werden, dass die ihm zur Last gelegten Gründe auch wirklich vorliegen. Dies soll lediglich eine rasche Lösung in strittigen Konstellationen ermöglichen, in denen ein Schiedsrichter sonst – unter Bedachtnahme auf die Konsequenzen für den Schiedsrichtervertrag oder seinen Ruf – an einem Amt festhalten müsste, dessen Ausübung ihm durch die Anfeindungen, denen er ausgesetzt ist, ohnedies schwer fällt.

Zu § 608

Die Bestimmung regelt die Folgen einer vorzeitigen Beendigung des Schiedsrichteramtes für das Schiedsverfahren; die Auswirkungen auf das Schiedsrichtervertragsrecht bleiben ausgespart. In jedem Fall der vorzeitigen Beendigung ist – unabhängig vom Grund dafür – ein Ersatzschiedsrichter zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt dabei nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anzuwenden waren. Endet das Amt des Schiedsrichters allerdings deshalb, weil die weitere Verfahrensführung unmöglich geworden ist, oder haben die Parteien einvernehmlich die Beendigung des Amtes vereinbart, weil sie das Verfahren nicht weiter fortführen wollen, so ist kein Ersatzschiedsrichter zu bestellen, weil die Bestellung eines Ersatzschiedsrichters immer unter der Voraussetzung steht, dass noch ein Verfahren durchzuführen ist.

Unabhängig davon, in welchem Verfahrensstadium ein Ersatzschiedsrichter bestellt wird, kann das Schiedsgericht die Verhandlung unter Verwendung des bisher aufgenommenen Verhandlungsprotokolls und aller sonstigen Akten fortsetzen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Eine verpflichtende Neudurchführung des Verfahrens im Sinne des § 412 ZPO ist daher nicht grundsätzlich vorgesehen, steht aber im Ermessen des Schiedsgerichts. Nur dann, wenn die

Parteien vereinbart haben, dass jedenfalls eine Neudurchführung stattzufinden hat, muss eine solche erfolgen.

Zum § 609

Mit Abs. 1 wird in Orientierung an Art. 16 Modellgesetz festgehalten, dass dem Schiedsgericht grundsätzlich die Fähigkeit zukommt, über seine eigene Zuständigkeit zu entscheiden („Kompetenz – Kompetenz“). Teil dieser Entscheidungsbefugnis ist es auch, über das Vorhandensein einer Schiedsvereinbarung abzusprechen, wie wohl dies nicht die einzige Voraussetzung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts (eigentlich: Zulässigkeit des Schieds-Rechtswegs) ist. Liegt zur Frage der Zuständigkeit bereits eine rechtskräftige inländische oder anzuerkennende ausländische gerichtliche Entscheidung vor, so ist diese für das Schiedsgericht natürlich insoweit bindend, als – ohne dass dies ausdrücklich angeordnet werden müsste – eine anders lautende Entscheidung des Schiedsgerichts dem ordre public widerspricht und nicht nur im Wege der Aufhebung beseitigt werden kann, sondern auch nach § 630 in Liechtenstein nicht zu beachten ist.

Weil nach den Grundzügen des Verfahrens das letzte Wort über die Zuständigkeit von Schiedsgericht oder staatlichem Gericht letzterem zukommt, kann ein Interesse an einer raschen gerichtlichen Überprüfung der Zuständigkeitsfrage bestehen. Hält sich das Schiedsgericht für zuständig, so war nach bisheriger Rechtslage ein „Zwischen-“Schiedsspruch über die Zuständigkeit nicht vorgesehen bzw. nicht anfechtbar.

Eine gerichtliche Überprüfung erst anlässlich des Schiedsspruchs in der Sache läuft jedoch oft den Interessen der Parteien zuwider. Für den Fall, dass das Schiedsgericht sich dafür entscheidet, kann es nun mit „echtem“ Schiedsspruch seine Zuständigkeit aussprechen und danach – während dieser Schiedsspruch einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen wird – mit dem Verfahren fortfahren und sogar einen Schiedsspruch fällen. Ein solcher Schiedsspruch ist aber nicht zwingend zu fällen, auch nicht über Antrag einer der Parteien. Diese Entscheidung

soll im Ermessen des Schiedsgerichts liegen. In manchen Fällen wird die Zuständigkeitsfrage nicht vor der Beantwortung der Hauptfrage möglich sein.

In Abs. 2 wird für die Einrede der Unzuständigkeit sowohl zu Beginn des Schiedsverfahrens als auch während des Verfahrens („Einrede der Überschreitung der Befugnisse“) eine Frist gesetzt und somit eine Heilungsmöglichkeit im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts geschaffen. In beiden Fällen ist die Einrede ohne Verzug zu erheben; für den Beginn des Verfahrens ist hier die Grenze analog zur Streiteinlassung festgesetzt („Vorbringen zur Sache“), im weiteren Verlauf des Verfahrens wird darauf abgestellt, dass die nicht mehr in die Zuständigkeit des Schiedsgerichts fallende „Angelegenheit“ zum Gegenstand eines Sachantrags gemacht wird. Die Anknüpfung an einen „Sachantrag“ hat die Konsequenz, dass nicht schon dann, wenn diese Angelegenheit von einer Partei vorgebracht oder zu diesem Vorbringen ein Beweisanbot gestellt oder das Thema vom Schiedsgericht erwähnt wird, die Pflicht zur Rüge ausgelöst wird, sondern erst, wenn durch eine entsprechende Antragstellung (Antrag auf Zuspruch oder Abweisung) die Einbeziehung in das Verfahren deutlich wird.

Damit nicht das sonstige Verfahren blockiert wird, wird in Abs. 2 zusätzlich festgehalten, dass die Mitwirkung an der Einrichtung des Schiedsgerichts selbst nicht als Unterwerfung unter das Schiedsgericht gedeutet werden kann. Für beide Einreden gibt es einen Auffangtatbestand, der die Wiedereinsetzung ersetzt.

Zum § 610

Mit dieser Bestimmung wird erstmals in Liechtenstein Schiedsgerichten die Möglichkeit eingeräumt, vorläufige oder sichernde Massnahmen anzuordnen. Damit wird Art. 17 Modellgesetz übernommen, aber auch darüber hinaus gegangen, indem bereits die Bestrebungen der UNCITRAL Arbeitsgruppe nach einer Änderung des Modellgesetzes und die dortigen Diskussionsentwürfe bei der Ausgestaltung dieser Bestimmung berücksichtigt wurden. Dem Schiedsgericht wird nicht nur, wie dies Art. 17 des Modellgesetzes vorsieht, die Befugnis eingeräumt, vor-

läufige oder sichernde Massnahmen zu erlassen, sondern darüber hinaus, da es Schiedsgerichten ja an der Vollstreckungsgewalt fehlt, auch deren Vollziehung durch staatliche Gerichte nach einer Überprüfung angeordnet.

Die Möglichkeit, vorläufige oder sichernde Massnahmen beim Schiedsgericht zu erlangen, soll aber die Möglichkeit, auch vor staatlichen Gerichten einstweiligen Rechtsschutz zu erhalten, nicht abschneiden, sondern diese lediglich ergänzen.

Weil es sich bei der Anordnung vorläufiger oder sichernder Massnahmen um einen massiven Eingriff in die Rechte der Partei handelt, soll es den Parteien offen stehen, eine derartige Befugnis des Schiedsgerichts auch abzubedingen (opting out statt des ebenfalls denkbaren opting in). In Abs. 1 wird daher festgehalten, dass die Befugnis des Schiedsgerichts dispositiv ist. Eine Definition der vorläufigen oder sichernden Massnahmen wird nicht vorgenommen, es wird nur klargestellt, dass es sich um Massnahmen handeln muss, die das Schiedsgericht für erforderlich hält, weil sonst die Durchsetzung des Anspruchs vereitelt oder erheblich erschwert werden würde oder ein unwiederbringlicher Schaden droht.

Mit der Wendung „vorläufige oder sichernde Massnahmen gegen eine andere Partei anordnen“ weicht der Entwurf etwas von der Formulierung des Art. 17 Modellgesetz „jeder Partei aufzuerlegen, alle vorläufigen oder sichernden Massnahmen zu ergreifen“ ab; dies aber nicht in der Absicht, den Kreis der möglichen vorläufigen oder sichernden Massnahmen hinsichtlich der Adressaten solcher Massnahmen auszuweiten, sondern um klarzustellen, dass es sich jeweils um eine Entscheidung des Schiedsgerichtes handelt, mag sie sich auch an eine Partei richten.

Dabei ist festzuhalten, dass das Schiedsgericht keine vorläufigen oder sichernden Massnahmen erlassen darf, ohne den Antragsgegner zu hören (ex parte Massnahmen).

Angesichts des Umstandes, dass mit der vorliegenden Bestimmung Schiedsgerichten erstmals die Möglichkeit zur Erlassung vorläufiger oder sichernden Mass-

nahmen eingeräumt wird, und dies für inländische wie auch nicht-inländische Schiedsgerichte gleichermaßen gilt, ist eine zurückhaltende legislative Vorgangsweise in diesem Punkt zudem durchaus angebracht. Dem Schiedsgericht ist es im Rahmen seiner Verfahrensleitung auf Grundlage des anwendbaren Verfahrensrechts selbstverständlich möglich, Aufträge an die Parteien (etwa vergleichbar den Aufträgen nach § 181 Abs. 2 ZPO) zu richten, denen nicht unbedingt eine Konsultation beider Parteien vorangehen muss. Die Befugnisse des Schiedsgerichtes nach dem fünften Titel sind daher unberührt. Eine ausdrückliche Anordnung ist hierfür nicht erforderlich.

Die klare Abgrenzung, ob es sich bei einer Entscheidung des Schiedsgerichtes um eine vorläufige oder sichernde Massnahme handelt, die nur unter Gewährung beiderseitigen Gehörs erlassen werden kann, oder bloss um eine prozessleitende Verfügung, ist wichtig. Nicht zuletzt entscheidet dies darüber, ob staatliche Gerichte von den Parteien zur Vollziehung angerufen werden können oder ob eine Beteiligung staatlicher Gerichte – wenn überhaupt – nur in Form der Rechtshilfe nach § 619 des Entwurfs in Frage kommt. Es wird daher auch stets Aufgabe des Schiedsgerichtes sein, die Art der Entscheidung offen zu legen.

In Abs. 2 wird – im Interesse einer tatsächlichen „Vollstreckbarkeit“ – angeordnet, dass die vorläufigen oder sichernden Massnahmen schriftlich zu erlassen sind. Dabei soll im Interesse der Raschheit solcher Massnahmen zwar nicht das Quorum herabgesetzt werden, sehr wohl aber auf die Unterschrift der beisitzenden Richter verzichtet werden, wenn dies unumgänglich ist.

Da es sich bei den vom Schiedsgericht erlassenen vorläufigen oder sichernden Massnahmen schon allein wegen ihrer notwendigen leichten Abänderbarkeit und besonderen Form der Überprüfung nicht um einen Schiedsspruch handelt, werden in Abs. 2 eigens die Form und die Art der Erlassung geregelt.

Die Vollziehung der vorläufigen oder sichernden Massnahmen des Schiedsgerichts sind dem nach § 271 des Gesetzes über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung, EO) zuständigen Gericht übertragen.

Im Hinblick auf die den Parteien offen stehende Rechtswahl werden konkrete Sicherungsmassnahmen und Sicherungsmittel nicht vorgeschrieben; weil sich unter den zu vollziehenden Massnahmen auch dem liechtensteinischen Recht unbekanntes Sicherungsmittel befinden können, wird in Abs. 3 eine Umdeutung oder Umformulierung bis hin zur Modifikation nach entsprechender Antragstellung und unter Gewährung des rechtlichen Gehörs vorgesehen.

Da auch vorläufige oder sichernde Massnahmen des Schiedsgerichts die Grenze dessen überschreiten können, was der liechtensteinische Staat auf seinem Territorium duldet, wird mit Abs. 4 angeordnet, dass solche Massnahmen des Schiedsgerichts analog einer Überprüfung im Aufhebungsverfahren für inländische Schiedssprüche und im Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren für nicht-inländische Schiedssprüche unterzogen werden; zugleich sollen sie auf ihre Kompatibilität mit inländischen Massnahmen überprüft werden. Es soll nicht zu einem Nebeneinander von miteinander unvereinbaren staatlichen und schiedsgerichtlichen Entscheidungen kommen. Wurde daher etwa bereits vor dem staatlichen Gericht eine einstweilige Verfügung beantragt, so kann im Falle einer Abweisung auch durch Antragstellung beim Schiedsgericht nicht mehr bewirkt werden, dass eine inhaltliche gleichgerichtete Massnahme vom staatlichen Gericht vollzogen wird. Eine Zurückweisung durch das staatliche Gericht, etwa weil sich dieses für örtlich unzuständig erachtet, soll hingegen keine Sperrwirkung entfalten. Es ist daher in jedem Fall die beantragte Entscheidung am Inhalt und an der begehrten Wirkung vorangehender Antragstellungen zu messen.

Die Überprüfung der Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit durch staatliche Gerichte erfolgt – auch – von Amts wegen. Dies ergibt sich auch aus der Formulierung, wonach eine Vollziehung bereits dann abzulehnen ist, wenn die Massnahme

an einem Mangel leidet, welcher etwa einen Aufhebungsgrund darstellen würde. Eine Unterscheidung, wie sie etwa in § 628 für die Anfechtungsgründe vorgenommen wird, ist für ein Eilverfahren nicht sinnvoll.

Wiewohl schon in Abs. 1 beim Schiedsgericht ex parte Massnahmen nicht zugelassen werden und daher dem Antragsgegner bereits vor dem Schiedsgericht Gehör gewährt werden muss, besteht nach Abs. 5 auch für das vollziehende staatliche Gericht nochmals die Möglichkeit, den Antragsgegner zu hören. Tut das Gericht dies nicht, so wird analog zu § 290 EO auch hier der Widerspruch gegeben.

In Abs. 6 werden analog zu der Einstellung der Exekution die Gründe aufgezählt, aus denen auf Antrag auch das staatliche Gericht den Vollzug der vorläufigen oder sichernden Massnahmen einzustellen hat.

Zu § 611

Die Bestimmung orientiert sich inhaltlich an Art. 19 Modellgesetz, ist aber sprachlich anders gestaltet. Auch für die Durchführung des Schiedsverfahrens gilt nach Abs. 1 weitgehend Parteiautonomie. Es steht daher im freien Ermessen der Parteien, das Verfahren, sei es durch das Aufstellen eigener Regeln, sei es durch Bezugnahme auf eine Verfahrensordnung, zu regeln, soweit dem nicht zwingende Bestimmungen dieses Abschnitts entgegenstehen. Das sind etwa der in Abs. 2 geregelte Grundsatz, wonach die Parteien fair zu behandeln sind und jeder Partei rechtliches Gehör zu gewähren ist, oder das in Abs. 3 festgehaltene Recht der Partei, sich durch Personen ihrer Wahl vertreten und beraten zu lassen.

Haben die Parteien keine Vereinbarung über das Verfahren getroffen, so sind die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen, ob zwingend oder dispositiv, heranzuziehen. Nur dann, wenn hinsichtlich einer zu lösenden Verfahrensfrage weder eine zwingende Vorschrift noch eine Vereinbarung der Parteien vorliegt und im Gesetz auch keine dispositive Regelung enthalten ist, kann das Verfahren dafür in letzter Konsequenz vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt werden.

Über Art. 19 Modellgesetz hinausgehend wurde der Hinweis aufgenommen, dass das Verfahren auch durch Bezugnahme auf eine Verfahrensordnung geregelt werden kann.

Darunter sind zum Beispiel die ICC-Regeln, die UNCITRAL Arbitration Rules, aber auch etwa die Bestimmungen der liechtensteinischen Zivilprozessordnung zu verstehen.

Während das Modellgesetz noch von der „Gelegenheit zur umfassenden Darlegung ihres Standpunktes“ spricht, wird in Abs. 2 von der Gewährung des „rechtlichen Gehörs“ gesprochen. Dies entspricht der modernen und vor allem auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht (EGMR) geprägten Rechtsprechungstradition. Gleiches gilt für die Formulierung, dass die Parteien „fair“ zu behandeln sind.

Auch dieser Begriff ist aus Art. 6 Abs. 1 EMRK und der hiezu ergangenen Judikatur entnommen und daher ausreichend determiniert. Die im Modellgesetz angeordnete Gleichbehandlung der Parteien stellt nur einen Teilaspekt eines „fair trial“ dar.

Damit werden die bedeutsamsten Verfahrensprinzipien festgelegt. Beide sind während des gesamten Schiedsverfahrens zwingend, ihre Verletzung kann einen Aufhebungsgrund darstellen.

Die geltende Bestimmung des § 604 Abs. 1 verlangt vor Erlassung des Schiedsspruchs nicht nur die Gewährung rechtlichen Gehörs („die Schiedsrichter haben vor Erlassung des Schiedsspruches die Parteien zu hören“), sondern sieht auch vor, dass der dem Streit zugrunde liegende Sachverhalt zu ermitteln ist.

Eine entsprechende Regelung ist im Modellgesetz nicht enthalten. Sie soll auch im neuen Schiedsverfahrensrecht nicht weiter verankert werden. Es ist zwar richtig, dass das Schiedsgericht nicht ohne eine Sachverhaltsermittlung durchgeführt zu haben entscheiden soll, doch hat die Bestimmung nach Angaben der Praktiker

in Österreich insofern zu Missverständnissen geführt, als daraus geschlossen wurde, dass auch Stoffsammlungsmängel Aufhebungsgründe für einen Schiedsspruch darstellen könnten. Dem ist jedoch nicht so: lediglich Verstöße gegen tragende Grundsätze eines geordneten Verfahrens stellen einen Aufhebungsgrund dar (vgl. dazu die Rechtsprechung des österreichischen obersten Gerichtshofs (öOGH): 7 Ob 265/02z).

Abs. 3 schreibt das Recht jeder Partei fest, sich im Schiedsverfahren durch eine Person ihrer Wahl vertreten oder beraten zu lassen. Vereinbarungen, wonach eine Vertretung - sei es ganz allgemein, sei es durch bestimmte Personen oder Personengruppen - ausgeschlossen ist, sind daher unzulässig und unwirksam.

So ist eine Klausel, wonach die Vertretung durch Rechtsanwälte ausgeschlossen wird, nach der im Entwurf vorgeschlagenen Formulierung unzulässig. Darüber hinaus bringt die Bestimmung allgemein zum Ausdruck, dass im Schiedsverfahren das Recht besteht, sich durch Personen freier Wahl vertreten oder beraten zu lassen.

Abs. 4 übernimmt im Wesentlichen die Bestimmung des geltenden § 601 Abs. 2. In den Überlegungen zu einem neuen Schiedsrecht war eine derartige Bestimmung ursprünglich nicht vorgesehen, weil davon ausgegangen wurde, dass die Möglichkeiten und Folgen eines Rücktritts vom Schiedsrichteramt allein nach materiellem Recht zu beurteilen seien. Die österreichische Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung des SchiedsRÄG kam nach eingehender Diskussion überein, auch den Aspekt der „Schiedsrichterhaftung“ im Entwurf überhaupt nicht zu regeln. Die derzeitige Judikatur auf Grundlage des allgemeinen Schadenersatzrechts wurde im Grundsatz als ausreichend angesehen. Eine bloss „punktuelle“ Regelung – wie sie etwa der derzeitige § 584 Abs. 2 öZPO (= § 601 Abs. 2 ZPO) – vorsehe, würde mehr Verwirrung als Nutzen stiften. Im Sinne dieser Ausführungen war daher auch im österreichischen Ministerialentwurf eine Regelung der „Schiedsrichterhaftung“ nicht vorgesehen.

In der Entscheidung vom 6. Juni 2005, 9 Ob 126/04a hat der öOGH jedoch aus § 584 Abs. 2 öZPO eine Beschränkung der Haftung des Schiedsrichters abgeleitet. In dieser Bestimmung sei zwar keine abschliessende Haftungsregelung zu erkennen, doch lasse sich aus der Erwähnung ableiten, dass dem Gesetzgeber eine Begrenzung der sonst unbegrenzten Vertragshaftung ein Anliegen war, ansonsten diese Bestimmung funktionslos wäre.

Auch wenn es durchaus Argumente gegen diese Auslegung des § 584 Abs. 2 öZPO gibt, wäre bei Streichung dieser Bestimmung – wie noch im österreichischen Ministerialentwurf vorgesehen – der vom öOGH judizierten Haftungsbeschränkung die Grundlage entzogen. Aus der Nichtregelung durch den Gesetzgeber könnte der Schluss gezogen werden, dass er eine Haftungsbeschränkung (egal welcher Art und in welchem Ausmass auch immer) gerade nicht möchte. Eine massvolle Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des allgemeinen Schadenersatzrechtes könnte dadurch erschwert werden.

Eine eigenständige Regelung der Schiedsrichterhaftung wäre zwar denkbar, wurde jedoch in Österreich ohne vorhergehende ausführliche Diskussion, insbesondere ohne Durchführung eines Begutachtungsverfahrens, als nicht sinnvoll erachtet.

Es wurde daher die derzeit geltende Bestimmung im Wesentlichen unverändert fortgeschrieben, was in diesen Entwurf übernommen wurde.

Zu § 612

Die Bestimmung entspricht Art. 20 Abs. 1 Modellgesetz. So wie die Parteien das Verfahren frei vereinbaren können, können sie auch den Sitz des Schiedsgerichts vereinbaren, obwohl mit dieser Vereinbarung weit reichende Konsequenzen verbunden sind. Der Sitz des Schiedsgerichts bestimmt – über die daran anknüpfende Unterscheidung in inländische oder nicht-inländische Schiedssprüche – insbesondere die Frage der Überprüfung des Schiedsspruches in einem Aufhebungsverfahren oder einem Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren.

Gibt es keine Vereinbarung der Parteien über den Sitz des Schiedsgerichts und haben sie dies auch nicht einer Schiedsinstitution überlassen, so kann den Sitz das Schiedsgericht bestimmen. Dabei sind die Umstände des Falles einschliesslich der Eignung des Ortes für die Parteien zu berücksichtigen. Auf Grund der grossen Bedeutung des Sitzes des Schiedsgerichts wird bei der Frage der Eignung des Ortes für die Parteien auch darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob die Anerkennung und Vollstreckung eines nach dem Recht des Sitzstaates ergangenen Schiedsspruchs in einem anderen Vollstreckungsstaat gewährleistet ist. Die Festlegung des Sitzes stellt auch keine blosse „Verfahrensfrage“ dar, sodass auch mit Ermächtigung der Parteien oder der Mitglieder des Schiedsgerichts diese Frage nicht vom vorsitzenden Schiedsrichter allein entschieden werden kann (§ 621 Ziff. 1). Die an unbestimmte Rechtsbegriffe geknüpfte Entscheidung des Schiedsgerichtes ist nicht durch einen korrespondierenden Aufhebungsgrund sanktioniert, wohl aber können sich daraus Schadenersatzansprüche ergeben.

Abweichend von der Terminologie des Modellgesetzes stellt der Entwurf nicht auf den „Ort des Schiedsverfahrens“, sondern auf den „Sitz des Schiedsgerichts“ ab. Wie bereits zu § 594 ausgeführt, handelt es sich bei dem Sitz des Schiedsgerichts nicht zwingend um den Ort, an dem das Schiedsverfahren tatsächlich durchgehend durchgeführt werden muss. Unabhängig von dem von den Parteien oder dem Schiedsgericht vereinbarten oder festgelegten Sitz des Schiedsgerichtes kann dieses an jedem geeignet erscheinenden Ort Verfahrenshandlungen setzen. Zur Verdeutlichung sei hier angeführt, dass nicht nur die mündliche Verhandlung und Beweisaufnahmen andernorts durchgeführt werden können, sondern auch die Beratung und Beschlussfassung; letzteres ist auch im „Umlauf“ möglich.

Die Möglichkeit, an jedem geeignet erscheinenden Ort Verfahrenshandlungen zu setzen, ohne dass dies eine Änderung des Sitzes bedeutet, ist sachgerecht. Die örtliche Flexibilität des Schiedsgerichts ist ein wesentlicher Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit und ermöglicht es, zweckmässig und prozessökonomisch zu agieren, ohne das Verfahrensregime

oder die Aufhebungsgerichtsbarkeit mit jenem Ort zu verknüpfen, an dem auf Grund der Sachlage ein Gutteil des Beweisverfahrens wird durchgeführt werden müssen.

Zu § 613

Die Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 22 Modellgesetz. Die Parteien können auch die Sprache, die im Schiedsverfahren zu verwenden ist, vereinbaren. Wenn eine solche Vereinbarung fehlt, so bestimmt hierüber, wie auch bei sonstigem Fehlen von Verfahrensvorschriften, das Schiedsgericht.

Die in Art. 22 Modellgesetz enthaltenen ausführlichen Vorschriften über die Verfahrenssprache scheinen überregulierend und werden daher, wie auch in der österreichischen Rezeptionsvorlage, nicht übernommen.

Zu § 614

Die Bestimmung orientiert sich an Art. 23 Modellgesetz und regelt die Anforderungen an die Schiedsklage und deren Beantwortung. Diese entsprechen in etwa den in § 232 ZPO festgelegten Erfordernissen. Der Kläger hat ein bestimmtes Begehren zu stellen und die Tatsachen, auf die sich dieses stützt, darzulegen. Eine ausdrückliche Verpflichtung, die Beweismittel zu bezeichnen, wird hingegen nicht aufgenommen, sondern diese Frage in der Form geregelt, dass die Parteien die ihnen erheblich erscheinenden Beweismittel vorlegen oder doch bezeichnen können. Damit erfolgt die Festlegung des „Streitgegenstandes“.

Die im Modellgesetz weiters vorgesehene Angabe der streitigen Punkte wurde – der österreichischen Rezeptionsvorlage folgend – nicht übernommen. Es ist nicht Aufgabe des Klägers „vorsorglich“ auf allfällige Einwendungen hinzuweisen. Für eine Bestimmung des Streitgegenstandes ist derartige auch nicht erforderlich.

Die unterschiedliche Regelung zu § 232 ZPO erklärt sich daraus, dass nach anderen Rechtsordnungen eine wesentlich stärkere Dispositionsfreiheit der Parteien besteht. Um daher auch für ausländische Parteien die Durchführung internationa-

ler Schiedsverfahren nach der ZPO attraktiv zu gestalten, sollte hier dem Modellgesetz folgend eine flexible Lösung gewählt werden. So kann etwa auch die Frist, innerhalb der (nach Konstituierung des Schiedsgerichts) die Klage einzubringen bzw. die Klagebeantwortung zu erstatten ist, von den Parteien frei vereinbart werden. Fehlt eine solche Vereinbarung, so wird die Frist durch das Schiedsgericht bestimmt.

Abs. 2 regelt die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Klage – vorbehaltlich anderwärtiger Vereinbarung – im Lauf des Schiedsverfahrens noch geändert oder ergänzt werden darf. Art. 23 Abs. 2 Modellgesetz sieht hiezu vor, dass jede Partei ihren Anspruch oder ihre Verteidigung während des Verfahrens verändern oder ergänzen darf, es sei denn, das Schiedsgericht hält es im Hinblick auf die verzögerte Geltendmachung für angebracht, eine solche Änderung nicht zu erlauben. Die Regelung des Abs. 2 folgt im Wesentlichen dem Modellgesetz. Mangels anders lautender Vereinbarung kann sowohl der Kläger seine Klage ändern oder ergänzen als auch der Beklagte sein Vorbringen (seine Verteidigung) ändern oder ergänzen, es sei denn, das Schiedsgericht lässt dies wegen Verspätung nicht zu.

Zu § 615

Die Bestimmung überlässt die Frage, ob das Verfahren mündlich oder schriftlich durchgeführt werden soll – dem Vorbild von Art. 24 Modellgesetz folgend – dann dem Schiedsgericht, wenn nicht eine Vereinbarung der Parteien vorliegt. Der in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung fest verankerte Grundsatz der mündlichen Verhandlung gilt im schiedsrichterlichen Verfahren nicht.

Hier haben Schriftsätze eine stärkere Bedeutung, Art. 6 EMRK gilt nur eingeschränkt. Dennoch wird – haben nicht schon die Parteien vereinbart, dass keine mündliche Verhandlung stattfinden soll – das Schiedsgericht eine mündliche Verhandlung durchführen müssen, wenn auch nur eine Partei dies beantragt.

Dies bedeutet aber nicht, dass das Verfahren dann nur mehr mündlich geführt werden darf.

Zu § 616

Die Bestimmung übernimmt etwas abgeändert Art. 19 Abs. 2 sowie Art. 24 Modellgesetz. Die österreichische Rezeptionsvorlage hat dabei ihrerseits die Bestimmungen § 1042 Abs. 4 zweiter Satz sowie § 1047 Abs. 2 und 3 der deutschen ZPO übernommen. Diese – zwingende – Bestimmung legt fest, dass das Schiedsgericht über die Zulässigkeit der Beweisaufnahme und deren Durchführung entscheiden darf sowie berechtigt ist, das Ergebnis dieser Beweisaufnahme frei zu würdigen. Diese für das liechtensteinische Recht völlige Selbstverständlichkeit soll im Gesetz klargestellt werden, einerseits, um in dieser Frage nicht vom Modellgesetz abzuweichen, andererseits um eine klare Regelung auch für jene Parteien zu haben, die aus einem anderen Rechtskreis kommen. So ist es etwa in den Staaten des Common Law durchaus üblich, dass die Parteien Zeugen und Sachverständige zur Verhandlung mitbringen und selbst befragen, ohne dass der entscheidende Richter vorweg die Relevanz für das Beweisthema beurteilen kann.

Als weitere Ausformung des Anspruchs auf rechtliches Gehör stellt sich die Anordnung dar, dass die Parteien von jeder Verhandlung und jedem Zusammentreffen des Schiedsgerichts, wenn dieses der Beweisaufnahme dienen soll, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen sind, sowie dass alle relevanten Schriftstücke, sei es nun Vorbringen und Anträge der Parteien als auch Gutachten und sonstige Beweismittel der jeweils anderen Partei bzw. beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen sind. Diese Anordnungen, die grundsätzlich schon von der Formulierung, dass den Parteien rechtliches Gehör zu gewähren ist (§ 611 Abs. 2), gedeckt ist, wurde aufgenommen, um auch in dieser Frage keine Abweichung vom Modellgesetz zu schaffen, die zu Missverständnisse bei ausländischen Rechtsanwendern führen könnte.

Zu § 617

Diese Vorschrift regelt generell die Rechtsfolgen von Säumnissen der Parteien. Sie entspricht im Wesentlichen Art. 25 Modellgesetz. Wie das Modellgesetz sieht die Bestimmung in Abs. 1 vor, dass das Verfahren zu beenden ist, wenn der Kläger die Klage nicht fristgerecht einbringt. Das Modellgesetz sieht für den Fall der Versäumung der Frist zur Einbringung der Klage sinngemäss vor, dass die Fristversäumung bei „genügender Entschuldigung“ unbeachtlich ist (Art. 25 Modellgesetz: „...if, without showing sufficient cause...“). Der österreichischen Rezeptionsvorlage folgend wurde von der Übernahme einer derartigen Bestimmung für den Fall der Versäumung der Klagseinbringungsfrist abgesehen (nicht jedoch für die in Abs. 2 geregelten Fälle). Da der Kläger überdies wieder ein Schiedsverfahren einleiten kann, ist eine solche Regelung entbehrlich.

Abs. 2 regelt alle übrigen Versäumungsfälle. Übereinstimmend mit dem Modellgesetz wird angeordnet, dass die Säumnis des Beklagten Stellung zu nehmen oder die Versäumung einer sonstigen Verfahrenshandlung (des Klägers oder des Beklagten) auf den Fortgang des Schiedsverfahrens keinen Einfluss hat.

Klargestellt wird auch – Art. 25 lit. b Modellgesetz folgend – dass nur aufgrund der Säumnis nicht davon ausgegangen werden darf, dass das Vorbringen des Gegners für wahr zu halten ist (vgl. § 396 ZPO). Die Säumnisbestimmung ist dispositives Recht, sodass die Parteien auch vereinbaren können, dass im Fall der Säumnis auch eine Säumnisentscheidung, also ein Schiedsspruch ergehen kann. Nach geltendem Recht (§ 604 Abs. 2 ZPO) wäre dies nicht möglich.

Erstattet also der Beklagte die Klagebeantwortung nicht, so ist eine Entscheidung des Schiedsgerichts, die sich ausschliesslich auf die Säumnis bezieht, nicht zulässig, es sei denn, die Parteien haben derartiges vereinbart. Das Schiedsgericht hat daher über das Vorbringen des Klägers zu verhandeln, allenfalls auch Beweis aufzunehmen. Eine sofortige Entscheidung ist zwar nicht ausgeschlossen, kann aber jedenfalls nicht auf die Säumnis allein gestützt werden.

Die versäumte Verfahrenshandlung kann nachgeholt werden, wenn die Säumnis genügend entschuldigt wird.

Zu § 618

Die Bestimmung entspricht Art. 26 Modellgesetz. Sie stellt klar, dass das Schiedsgericht Sachverständige bestellen und auch die Parteien auffordern kann, den Sachverständigen zu unterstützen.

Die Bestimmung ist dispositiv, sodass die Parteien auch Anderes vereinbaren können. Gegen den Willen der Parteien kann das Schiedsgericht daher Sachverständige nicht hinzuziehen; den Parteien soll es freistehen, derartige Kosten zu vermeiden.

Der Sachverständige hat nach Erstattung seines Gutachtens an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen, wenn dies eine Partei beantragt oder das Schiedsgericht es für erforderlich hält. Dabei soll es den Parteien möglich sein, nicht nur selbst Fragen an den Sachverständigen zu stellen, sondern auch von eigenen mitgebrachten Sachverständigen Aussagen machen zu lassen, diese also als „sachverständige Zeugen“ aussagen zu lassen (expert witnesses). Der bestellte Sachverständige kann von den Parteien gleich wie ein Schiedsrichter abgelehnt werden.

Diese Bestimmung geht über das Modellgesetz, das derartiges nicht vorsieht, hinaus. Gleich wie im gerichtlichen Verfahren soll jedoch die Entscheidung über die Ablehnung des Sachverständigen nicht angefochten werden können.

Die nur hinsichtlich der vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen mögliche Ablehnung verdeutlicht auch das Verhältnis zu den von den Parteien herangezogenen „eigenen Sachverständigen“. Diese sind letztlich Beweismittel eigenen Typs, weil sie – anders als Zeugen – auch nicht über ihre eigene Wahrnehmung, sondern über eigenes Fachwissen aussagen, sodass sich nicht die Frage ihrer Befangenheit, sondern nur der Beweiswürdigung stellt. Dies stellt eine Besonderheit des Schiedsverfahrens dar.

Die Parteien sollen nicht nur das Recht haben, eigene Sachverständige zu den streitigen Fragen aussagen zu lassen, sondern auch das Recht, Gutachten eigener Sachverständiger vorzulegen. Diese für den liechtensteinischen Zivilprozess eine Selbstverständlichkeit darstellende Möglichkeit der Parteien soll auch wörtlich in den Gesetzestext Eingang finden, um hier nicht ohne eine inhaltliche Änderung vorzunehmen, scheinbar vom Modellgesetz abzuweichen. Diese Gutachten sind den so genannten „Privatgutachten“ im Zivilprozess vergleichbar, haben also nicht die Stellung eines Sachverständigengutachtens durch einen vom Schiedsgericht bestellten unabhängigen Sachverständigen.

Zu § 619

Die Bestimmung regelt die Unterstützung des Schiedsgerichts durch das staatliche Gericht. Sie entspricht teilweise Artikel 27 Modellgesetz. Während Artikel 27 Modellgesetz nur eine gerichtliche Unterstützung der Schiedsgerichte im Rahmen der Beweisaufnahme vorsieht, sieht der Entwurf, der geltenden Rechtslage folgend, vor, dass auch sonstige richterliche Handlungen, zu denen das Schiedsgericht nicht befugt ist, durch das staatliche Gericht vorzunehmen sind.

Bei der Beweisaufnahme ist eine Unterstützung des Schiedsgerichts etwa erforderlich, wenn Zeugen nicht erscheinen oder die Aussage verweigern. Das Ausüben von Zwangsgewalt ist immer dem staatlichen Gericht vorbehalten. Als sonstige richterliche Handlungen, um deren Vornahme das staatliche Gericht vom Schiedsgericht ersucht werden kann, kommen etwa Ersuchen an eine andere Behörde in Betracht.

Dies entspricht dem geltenden Recht (§ 606).

Bezüglich Rechtshilfeersuchen von Schiedsgerichten wird auf die Bestimmungen betreffend die Rechtshilfe ausländischer Gerichte verwiesen, sodass insbesondere § 28 Abs. 2 JN (Ersuchen um Handlungen, die dem inländischen Prozessrecht unbekannt sind) zur Anwendung kommen kann.

Über das geltende Recht hinausgehend wird vorgesehen, dass nicht nur das Schiedsgericht, sondern auch vom Schiedsgericht beauftragte Schiedsrichter, aber sogar die Parteien selbst, allerdings mit Zustimmung des Schiedsgerichts den Antrag bei Gericht stellen können. Damit soll die US-amerikanische Prozesskultur berücksichtigt werden, die eine stärkere Beweissammlung durch die Parteien vorsieht.

Ausdrücklich eingeräumt wird ein Teilnahmerecht, aber auch ein Fragerecht des Schiedsgerichts. Die Formulierung „Schiedsgericht“ im Gegensatz zu „Schiedsrichtern“ wurde bewusst gewählt, um klarzustellen, dass das Schiedsgericht als Organ auftritt und nicht einzelne Schiedsrichter für sich beschliessen können, an der Beweisaufnahme teilzunehmen. Die Fragen dürfen an den Zeugen jedoch nur mit Erlaubnis des Gerichts unmittelbar gestellt werden, unangemessene oder unzulässige Fragen sind vom Richter zurückzuweisen.

Die Rechtshilfe ist nicht nur inländischen Schiedsgerichten, also Schiedsgerichten mit Sitz in Liechtenstein zu gewähren, sondern auch ausländischen Schiedsgerichten. Durch die Verweisung auf § 27 JN ist klargelegt, dass die Rechtshilfe nur dann zu gewähren ist, wenn die begehrte Handlung nach den in Liechtenstein geltenden Bestimmungen den Gerichten obliegt und die Vornahme der Handlung auch nicht verboten ist. Die Rechtshilfe ist nach den liechtensteinischen Verfahrensvorschriften durchzuführen. Der ausdrückliche Verweis auf § 289 soll im Zusammenhang mit dem festgelegten Fragerecht auch der Schiedsrichter eindeutig klarstellen, dass dies nicht zu einem unmittelbaren Fragerecht führt; keinesfalls darf daraus der Umkehrschluss gezogen werden, dass die sonstigen Bestimmungen über die Beweisaufnahme und insbesondere auch die Bestimmungen über die Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter nicht gelten würden.

Zu § 620

Die Bestimmung enthält Regelungen zur Frage, welches materielle Recht der Entscheidung des Rechtsstreits zugrunde zu legen ist. Abs. 1 entspricht im Wesentli-

chen Art. 28 Abs. 1 des Modellgesetzes. In erster Linie ist daher das von den Parteien vereinbarte Recht heranzuziehen. Dabei wurde, was den Begriff „rules of law“ im Modellgesetz betrifft, der österreichischen Rezeptionsvorlage nachgelebt, welche versucht, durch die Verwendung der Wendung „Rechtsvorschriften oder Rechtsregeln“ klarzustellen, dass es sich dabei nicht um Recht im Sinne von Staaten oder vergleichbaren Organisationen gesatztem Recht handeln muss, sondern auch auf sonstige Systeme von Handlungsanordnungen verwiesen werden kann.

Was den Ausschluss einer Weiterverweisung betrifft, also die Anordnung, dass die Parteienvereinbarung – sofern nicht anderes vereinbart ist – nur die Verweisung auf das materielle Recht umfasst, nicht auch auf das Kollisionsrecht dieses Staates, so entspricht dies nicht nur den entsprechenden Bestimmungen im Modellgesetz, sondern nimmt auch Rücksicht darauf, dass bei derartigen Vereinbarungen typischerweise tatsächlich das materielle Recht gemeint ist.

Mit Abs. 2 wird abweichend vom Modellgesetz die Wahl des anzuwendenden Rechts mangels Parteienvereinbarung zur Gänze in das Ermessen des Schiedsgerichts gestellt. Dieses kann, wenn eine entsprechende Vereinbarung der Parteien fehlt, jene Rechtsvorschriften (nicht aber Rechtsregeln) anwenden, die es für angemessen erachtet. Damit wird entgegen dem Modellgesetz nicht an eine spezielle kollisionsrechtliche Lösung angeknüpft. Dies aus folgenden Überlegungen: Schiedsverfahren sind – so sie nicht reine Binnenfälle sind – nicht ihrer Natur nach einer bestimmten Rechtsordnung zuzuordnen.

Der übliche Weg, an das internationale Privatrecht oder das internationale Zivilprozessrecht des Forums anzuknüpfen, ist daher verschlossen, weil zwar jedes Schiedsgericht aus der Sicht der betreffenden staatlichen Rechtsordnungen als „inländisch“ oder „nicht inländisch“ bezeichnet werden kann, jedoch nicht „aus sich selbst“ heraus einer bestimmten Rechtsordnung zugehört. Das zeigt sich am Besten an dem Beispiel von Schiedsgerichten, welche von verschiedenen Rechtsordnungen jeweils als „inländisch“ betrachtet werden. Dort wo verschiedene Kol-

lisionsrechte zu gleichen Lösungen kommen oder der Sachverhalt eindeutig eine engste Verbindung aufweist, wird sich diese Lösung nicht von den anderen unterscheiden.

Wie im Modellgesetz wird in Abs. 3 eine Billigkeitsentscheidung durch das Schiedsgericht nur dann zugelassen, wenn sie von den Parteien ausdrücklich gut geheissen wurde. Es bedarf daher einer ausdrücklichen und nicht bloss konkludenten Ermächtigung durch die Parteien.

Zu § 621

Die Bestimmung regelt die Entscheidungsfindung durch ein Schiedsrichterkollegium. In Ziff. 1 wird Art. 29 des Modellgesetzes folgend, das Konsensquorum im Schiedsrichterkollegium mit einfacher Mehrheit festgelegt. Die einleitende Wendung, dass dies in die Disposition der Parteien gestellt ist, kann freilich nur so aufgefasst werden, dass diese das Konsensquorum erhöhen, nicht jedoch herabsetzen können, weil eine Bestimmung, wonach die von einer Minderheit der Schiedsrichter getroffene Lösung den Ausschlag gebe, nachgerade absurd ist, die Festlegung besonderer Stimmgewichte jedoch andernfalls als verschleiert sittenwidrige Zusammensetzung des Schiedsgerichtes einen Aufhebungsgrund darstellen würde.

Die Befugnis des Vorsitzenden in Verfahrensfragen allein zu entscheiden, wenn ihn die Parteien oder die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts hiezu ermächtigt haben, wurde wiederum aus dem Modellgesetz übernommen und entspricht in seinem Gedankengang auch der praktikablen Lösung der ZPO für das streitige Erkenntnisverfahren.

Um nicht einzelnen Schiedsrichtern die Möglichkeit zu geben, durch ihre fehlende Anwesenheit eine Handlungsunfähigkeit des Schiedsrichterkollegiums herbeizuführen, wurde mit Ziff. 2 eine Regelung eingefügt, die auch bei Fehlen eines oder mehrerer Schiedsrichter ohne rechtfertigenden Grund eine Abstimmung ermöglicht. Fehlen sie ohne rechtfertigenden Grund, so kann ohne sie entschieden wer-

den. Eine solche Regelung fehlt im Modellgesetz. Die vorliegende Regelung nimmt darauf Rücksicht, dass es letztlich nicht darauf ankommen kann, wie viele Schiedsrichter an einer Abstimmung ohne rechtfertigenden Grund nicht teilnehmen, sondern nur, dass bei der Abstimmung letztlich jenes Konsensquorum erzielt wird, welches auch bei Anwesenheit aller Schiedsrichter notwendig gewesen wäre. Die erforderliche Stimmenmehrheit ist daher von der Gesamtzahl aller teilnehmenden und nicht teilnehmenden Schiedsrichter zu berechnen. Soll auf diese Art und Weise entschieden werden, so muss dann, wenn es sich um die Entscheidung über einen Schiedsspruch handelt, den Parteien die geplante Vorgangsweise mitgeteilt werden. Bei allen anderen Entscheidungen sind die Parteien erst nachträglich hievon zu verständigen.

Zu § 622

Mit dieser Bestimmung werden der Schiedsvergleich und der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ähnlich wie in Art. 30 Modellgesetz geregelt, allerdings darüber hinaus verlangt, dass die Parteien auch fähig sind, über den verglichenen Gegenstand einen Vergleich zu schliessen. Da nach geltendem Recht nur über einen vergleichsfähigen Gegenstand eine Schiedsvereinbarung wirksam getroffen werden kann, nach den neuen Regelungen aber jeder vermögensrechtliche Anspruch objektiv schiedsfähig ist, muss für diese Fälle eine Schranke eingezogen werden. Können sich die Parteien über den Gegenstand des Streits nicht vergleichen, so soll es bei vermögensrechtlichen Ansprüchen zwar dem Schiedsgericht möglich sein eine Entscheidung zu treffen, nicht aber den Parteien über diesen „Umweg“ eine ihnen sonst nicht zukommende Dispositionsmöglichkeit eingeräumt werden.

Vergleichen sich somit die Parteien während des Schiedsverfahrens über einen vergleichsfähigen Streitgegenstand, so können sie beantragen, dass dieser Vergleich protokolliert wird oder aber als Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut vom Schiedsgericht zu erlassen ist. In beiden Fällen darf dies das Schiedsgericht nur tun, wenn der Inhalt des Vergleichs nicht gegen Grundwertungen der liechten-

steinischen Rechtsordnung (ordre public) verstösst. Ein solcher Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut hat gegenüber einem vom Schiedsgericht lediglich protokolliertem Vergleich den Vorteil, dass er wie ein „normaler“ Schiedsspruch vollstreckbar ist, während in manchen Rechtsordnungen Schiedsvergleiche nicht anerkannt und vollstreckt werden. Für ihn gelten daher sämtliche für Schiedssprüche geltenden Bestimmungen, er kann daher z.B. anders als der Schiedsvergleich mit Aufhebungsklage angefochten werden.

Trotz allenfalls eingeschränkter Exekutionsfähigkeit eines protokollierten Schiedsvergleichs soll er dennoch den Parteien offen stehen, stellt er ja zumindest in Liechtenstein einen Exekutionstitel nach § 1 Bst. m EO dar.

Zu § 623

Die Bestimmung regelt Form und Inhalt des Schiedsspruchs. Mit dem Abs. 1 bis Abs. 4 wurden dabei im Wesentlichen die Regelungen des Art. 31 Modellgesetz übernommen. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und grundsätzlich von allen Schiedsrichtern zu unterschreiben. Stehen einer Unterschriftsleistung durch alle Hindernisse entgegen, etwa weil ein überstimmtter Schiedsrichter seine Unterschrift verweigert, so soll es genügen, wenn die Mehrheit der Schiedsrichter unterschreibt.

Dabei ist gleichzeitig am Schiedsspruch zu vermerken, um welches Hindernis es sich handelt. Die Parteien können hiezu auch anderes vereinbaren; allerdings nur eine Erhöhung des Quorums, nicht jedoch eine Verringerung.

Der Schiedsspruch ist – ausser die Parteien haben anderes vereinbart – von den Schiedsrichtern zu begründen. Bei Schiedssprüchen mit vereinbartem Wortlaut erschöpft sich die Begründung in einem Hinweis auf die Vereinbarung der Parteien. Im Schiedsspruch sind der Tag der Erlassung des Schiedsspruchs und – aufgrund der grossen Bedeutung, die dem Sitz zukommt – auch dieser anzuführen. Der Schiedsspruch gilt dann an diesem Tag und an diesem Ort – unabhängig da-

von, ob er tatsächlich dort gefasst wurde – als erlassen. Den Parteien ist ein unterschriebenes Exemplar des Schiedsspruchs zu übersenden.

Wie bisher in § 609 Abs. 1 geregelt ist daher z.B. eine Zustellung durch die Post möglich. Da die Zustellung für den Eintritt der Rechtskraft des Schiedsspruchs von Bedeutung ist, empfiehlt sich die Übermittlung mittels eingeschriebenen Briefes. Die im geltenden § 609 Abs. 1 weiters vorgesehene elektronische Zustellung ist, wenn der Schiedsspruch mit einer sicheren elektronischen Signatur der Schiedsrichter versehen ist, ebenfalls weiterhin zulässig.

In Abs. 5 erfolgt eine bereits im geltenden Recht (§ 610 Abs. 2) geregelte Klarstellung im Hinblick auf § 304 Abs. 1 Ziff. 3. Der Schiedsspruch und die Urkunden über seine Zustellung sind gemeinschaftliche Urkunden der Parteien und der Schiedsrichter. Damit soll grundsätzlich Selbstverständliches festgehalten werden, auch um im Einzelfall Streitigkeiten darüber, ob die Zustellnachweise über die Zustellung des Schiedsspruchs an den Verfahrensgegner auch als gemeinschaftliche Urkunde der anderen Partei zu gelten haben, zu vermeiden. Neu ist, dass auch die Parteien nun einbezogen sind.

Der geltende § 610 Abs. 1 regelt die Verwahrung des Schiedsspruches und der Zustellnachweise. Diese sind entweder von der im Schiedsvertrag bezeichneten Person zu verwahren oder – fehlt eine solche oder lebt diese Person nicht mehr – die Art der Verwahrung durch die Schiedsrichter zu bestimmen. Im Zweifel sind sie beim Landgericht zu hinterlegen. Diese Bestimmung wurde nicht übernommen.

Einerseits hat sich die Frage der Verwahrung bisher noch nie als problematisch dargestellt, die Verwahrung erfolgt üblicherweise ohnedies durch die Schiedsorganisation oder die Schiedsrichter, andererseits könnte eine solche Vorschrift zu Missverständnissen Anlass geben, so dass etwa daraus geschlossen würde, der Schiedsspruch bräuchte zu seiner Gültigkeit die Hinterlegung bei einer bestimm-

ten Stelle. Stattdessen soll aber die Frage der Verwahrung erörtert werden, um Klarheit zu schaffen, wer bzw. wo diese Urkunden aufbewahrt werden.

Mit Abs. 6 wird die bereits im geltenden Recht vorhandene Bestimmung des § 611 Abs. 2 über die Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts übernommen, welche berücksichtigt, dass ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Schiedsspruch einen Exekutionstitel nach § 1 EO darstellt, und der Nachweis der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit am praktikabelsten durch einen entsprechenden Vermerk des Schiedsgerichts erwiesen werden kann.

Abs. 7 enthält lediglich die Klarstellung, dass die Schiedsvereinbarung durch Erlassung eines Schiedsspruchs auf ihrer Basis nicht beseitigt wird; dies ist zum einen nötig, um begriffliche Verwirrungen zu vermeiden. Es ist ja durchaus denkbar, dass die Schiedsvereinbarung als solche weiter ist als der Gegenstand des Schiedsspruchs; überdies tritt etwa auch ein Kaufvertrag durch seine Erfüllung nicht ausser Kraft, sondern bleibt auch nach Erfüllung als Rechtfertigung des Geschehenen aufrecht.

Zu § 624

Der geltende § 611 Abs. 1 sieht vor, dass der Schiedsspruch unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteiles hat. Dies gilt natürlich nur, sofern die Parteien nicht in dem Schiedsvertrag die Zulässigkeit der Anfechtung des Schiedsspruches vor einer höheren schiedsgerichtlichen Instanz vereinbart haben. Der bisherige Hinweis auf die – in der Praxis äusserst selten genutzte – Möglichkeit, eine zweite Schiedsinstanz zu vereinbaren, entfällt jedoch im Text; auch die ersatzweise Aufnahme einer Wendung wie „nicht mehr anfechtbare“ in den Gesetzestext wurde nicht vorgenommen. Solches könnte nämlich dahingehend missverstanden werden, dass erst das Verstreichen der Frist für den – gänzlich anders strukturierten – Aufhebungsantrag abgewartet werden müsste.

Es besteht aber grundsätzlich Übereinstimmung, dass der bisherige Regelungsinhalt des § 611 Abs. 1 über die Gleichstellung eines (im Schiedsverfahren nicht mehr anfechtbaren) Schiedsspruches mit einem Urteil schon als programmatische Klarstellung erhalten bleiben soll.

Da es sich bei dem Aufhebungsantrag eben nicht um eine Anfechtung des Schiedsspruchs im Instanzenzug sondern funktionell um eine Art Rechtsmittelklage handelt, schiebt weder die Frist zur Erhebung eines Aufhebungsantrages noch dieser selbst die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches hinaus.

Zu § 625

Diese Bestimmung zählt – angelehnt an Art. 32 Modellgesetz – jene Fälle auf, in denen das Schiedsverfahren nach Abs. 1 durch Zweckerreichung (Fällung des endgültigen Schiedsspruchs) oder nach Abs. 2 aus anderen Gründen (Vereinbarung der Parteien, Abschluss eines Vergleichs) oder deshalb vorzeitig endet, weil es am Willen oder an der notwendigen Beteiligung der Parteien fehlt, das Verfahren zu führen, fortzuführen oder zu beenden. Auch in den Fällen, in denen es nicht zu einem endgültigen Schiedsspruch kommt, ist das Verfahren förmlich, nämlich durch Beschluss zu beenden. Dieser ist nicht anfechtbar.

Beendigungsgrund ist nach Ziff. 1 das Nichteinbringen der Klage nach Konstituierung des Schiedsgerichts. Nach Ziff. 2 ist das Verfahren auch zu beenden, wenn der Kläger seine Klage zurücknimmt. Anders als nach § 245 setzt eine solche Rücknahme, egal in welchem Verfahrensstadium weder einen Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch noch die Zustimmung des Gegners voraus. Allerdings kann der Beklagte der Klagsrücknahme widersprechen. Anerkennt das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Streitbeilegung, so führt dies nicht zur Beendigung des Verfahrens. Die Klagsrücknahme ist diesfalls unzulässig.

Vereinbaren die Parteien die Beendigung des Verfahrens und teilen sie dies dem Schiedsgericht mit, so führt dies ebenfalls zum Ende des Verfahrens (Ziff. 3).

Schliesslich hat das Schiedsgericht das Verfahren auch dann zu beenden, wenn ihm (also dem Schiedsgericht) die Fortsetzung des Verfahrens unmöglich geworden ist. Als einen Unterfall der Unmöglichkeit bezeichnet Ziff. 4 die Untätigkeit der Parteien trotz schriftlicher Aufforderung durch das Schiedsgericht mit gleichzeitiger Androhung der Beendigungsfolgen. Damit soll vermieden werden, dass allzu lange ein Schwebezustand anhält, ob nun das Verfahren weitergeführt wird oder nicht. Dies ist den Schiedsrichtern nicht zuzumuten. Aber auch Unmöglichkeiten, die dem Schiedsgericht zuzurechnen sind, etwa das Nichtzustandekommen einer Einigung über den Schiedsspruch trotz schlichter Mehrheitserfordernisse, führt zur Beendigung des Verfahrens.

Mit Abs. 3 wird klargestellt, dass mit der Beendigung des Schiedsverfahrens auch das Amt der Schiedsrichter endet, diese aber noch zu Nachbereitungshandlungen wie Übermittlung des Schiedsspruchs an die Parteien, Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit, nachträgliche Kostenentscheidung und Berichtigung oder Ergänzung sowie zur Aufhebung einer erlassenen vorläufigen oder sichernden Massnahme verhalten sind. Gleichzeitig wird damit klargestellt, dass im Fall einer Aufhebung des Schiedsspruchs (Beendigung nach Abs. 1) oder einer Beendigung aus anderen Gründen (Abs. 2) ein neues Schiedsgericht zu bilden ist.

Zu § 626

Diese Bestimmung beschäftigt sich mit den Kosten des Verfahrens. Das Modellgesetz enthält hiezu keine Regelungen.

Mit Abs. 1 wird eine grundsätzliche Pflicht des Schiedsgerichts zur Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatz statuiert, die Abs. 3 mit einer Pflicht zur auch betragsmässigen Festsetzung ergänzt. Lediglich in Fällen, in denen die Parteien sich über die Beendigung des Verfahrens geeinigt haben, soll auch eine Kostenentscheidung (die möglicherweise eine wenn auch nur mehr hypothetische

Entscheidung in der Sache selbst als Vorfrage benötigt) nur mehr auf Antrag erfolgen. Sonst hat das Schiedsgericht bei Beendigung durch Schiedsspruch in diesem, ist eine Kostenentscheidung dabei unterblieben oder erst nach Beendigung möglich, dann hat das Schiedsgericht hierüber in einem gesonderten Schiedsspruch zu entscheiden.

Die festgelegten Grundsätze für die Kostenentscheidung des Schiedsgerichts lehnen sich an das Kostenersatzrecht der ZPO an. Die Entscheidung hat sich an den Umständen des Einzelfalls zu orientieren, insbesondere aber den Verfahrensausgang zu berücksichtigen. Ersatzfähig sind alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung angemessenen Kosten (vgl. §§ 40 ff. ZPO).

Auch wenn das Schiedsgericht seine eigene Unzuständigkeit ausspricht, soll es nach Abs. 2 doch die Möglichkeit haben, dem Kläger, der sich ja auch nicht auf die Unzuständigkeit des von ihm angerufenen Schiedsgerichtes berufen kann, einen Kostenersatz aufzuerlegen. Dafür wird es schon mit der Anrufung durch den Kläger und dem Antrag des Beklagten zuständig. Stellt der Beklagte keinen solchen Antrag, so unterwirft er sich dem Schiedsgericht auch nicht im Kostenpunkt und es steht ihm frei, die ordentlichen Gerichte anzurufen.

Die Form der Entscheidung über den Kostenersatzanspruch ist – um einerseits eine Überprüfung im Wege des Aufhebungsantrages zu ermöglichen, andererseits eine weitest gehende Vollstreckbarkeit zu sichern – der Schiedsspruch, auch wenn nur eine Kostenentscheidung ergeht oder nach Abs. 5 die Kostenentscheidung vom Schiedsspruch in der Hauptsache getrennt erlassen wird.

Zu § 627

Mit dieser Bestimmung sollen in Übereinstimmung mit Art. 33 Modellgesetz die bekannten prozessualen Instrumente der Berichtigung und der Ergänzung auch für den Schiedsspruch fruchtbar gemacht werden. Ähnlich wie dies §§ 419 ff. ZPO für das Urteil eines staatlichen Gerichts vorsehen, soll die Berichtigung von Rechen-, Schreib – und sonstigen Fehlern ähnlicher Art berichtigt werden können

und zwar sowohl auf Antrag einer Partei als auch „von Amts wegen“ durch das Schiedsgericht.

Neu ist die Erläuterung des Schiedsspruchs nach Abs. 1 Ziff. 2, die – so sie von den Parteien vereinbart wurde – Aufhebungsklagen oder neue Klagen aus dem Schiedsspruch verhindern soll, soweit es „nur“ um seine Interpretation geht. Eine ähnliche Regelung fehlt in der ZPO. Die Parteien können diese Möglichkeit durch Parteienvereinbarung – wie dies auch das Modellgesetz vorschlägt – vorsehen. Durch die Verwendung des engeren Begriffs „erläutern“, und nicht „auslegen“, soll verdeutlicht werden, dass das Ergebnis des Schiedsspruchs damit nicht verändert werden kann.

Ebenfalls aus dem Modellgesetz übernommen wurde die Möglichkeit, die Erlassung eines ergänzenden Schiedsspruchs zu beantragen, wenn über im Schiedsverfahren geltend gemachte Ansprüche nicht entschieden wurde. Diese Regelung ist vergleichbar mit dem Urteilsergänzungsantrag nach § 423 ZPO und soll eine vollständige Erledigung der Streitsache sicherstellen. Daher wird auch die im Modellgesetz vorgesehene Ausschlussmöglichkeit durch Parteienvereinbarung nicht in der liechtensteinischen Regelung umgesetzt. Weil diese drei Instrumente nicht immer scharf von einander abgrenzbar sind, werden sie im Wesentlichen gleichlaufend geregelt; in jedem Fall soll auch hier der anderen Partei stets Gehör gewährt werden, auch in den Fällen der blossen Berichtigung.

Sowohl für die Antragstellung als auch für die Entscheidung über diese Anträge durch das Schiedsgericht sind – entsprechend dem System der liechtensteinischen Zivilprozessordnung – Wochenfristen gesetzt. Die dem Schiedsgericht gesetzten Fristen sind aber lediglich „Soll“-Fristen, ein Nichteinhalten hat keine Konsequenzen. In manchen Fällen wird es vielmehr gar nicht möglich sein, sie einzuhalten, etwa dann, wenn die Ergänzung des Schiedsspruchs beantragt wird, und hierfür noch Beweisaufnahmen erforderlich sind. Die Fristen sind daher nur Richtwerte für die Schiedsrichter, können aber für die Frage, ob ein Schiedsrichter sei-

nen Aufgaben in angemessener Frist nachkommt (§ 507 Abs. 2), oder als Massstab bei allfälligen Schadenersatzansprüchen gegen die Schiedsrichter wegen „verspäteter“ Entscheidung Bedeutung erlangen.

Wird der Schiedsspruch berichtigt, erläutert oder ergänzt, so hat dies in der Form eines Schiedsspruchs zu geschehen, wobei die Berichtigung und die Erläuterung als Bestandteil des ursprünglichen Schiedsspruchs gelten. Dies bedeutet, dass auch die Anfechtungsfrist nicht neu zu laufen beginnt, sondern das Datum des ursprünglichen Schiedsspruchs ausschlaggebend ist. Der Ergänzungsschiedsspruch ist hingegen ein neuer, eigenständiger Schiedsspruch. Die Ablehnung eines solchen Antrags kann nicht bei Gericht bekämpft werden.

Zu § 628

Die Bestimmung regelt in Anlehnung an Art. 34 des Modellgesetzes sowie unter Berücksichtigung des geltenden Rechts (§ 612 ZPO) die Aufhebungsklage.

Mit Abs. 1 soll klargestellt werden, dass nach der Beschreitung des Schiedsweges der dort geltend gemachte Anspruch nicht neuerlich in einem Verfahren vor den Gerichten geltend gemacht werden kann, sondern eine weitere Befassung mit der Sache nur mehr im Wege der Aufhebungsklage erfolgt. Die Bestimmung gilt nur für liechtensteinische Schiedssprüche, ausländische Schiedssprüche unterliegen nicht der inländischen Aufhebungsgerichtsbarkeit, bedürfen jedoch einer Anerkennung und Vollstreckbarerklärung in einem Exequaturverfahren.

Nach derzeitiger Rechtslage ist nur die Entscheidung des Schiedsgerichts in der Sache selbst mit Aufhebungsklage bekämpfbar, eine Entscheidung eines Schiedsgerichts, mit der es seine Zuständigkeit verneint oder mit der es seine Zuständigkeit bejaht, ist hingegen nicht anfechtbar. Nunmehr soll in der Frage der „Zuständigkeit“ oder „Unzuständigkeit“ der Gerichte oder Schiedsgerichte zur Entscheidung in einer Sache (Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges) nicht nur die Entscheidungsbefugnis des zunächst angerufenen Forums gestärkt (§§ 601, 609) werden, sondern diesem auch eine abgesonderte Entscheidung darüber ermöglicht

werden. Die Frage der Zuständigkeit des Schiedsgerichts – meist geht es um die Frage, ob eine gültige Schiedsvereinbarung für den vorliegenden Streitfall vorliegt – ist oftmals sehr strittig und sollte, um etwa bei Bejahung der Zuständigkeit unnötigen Verfahrensaufwand zu verhindern, vorweg vom Schiedsgericht mit sofortiger Nachprüfung durch das staatliche Gericht abschliessend geklärt werden können (siehe auch die Ausführungen zu § 609).

Gleichzeitig soll auch eine die Zuständigkeit verneinende Entscheidung angefochten werden können. Für den Kläger kann mit einer unrichtigen Unzuständigkeitsentscheidung eine Verschlechterung seines Rechtsschutzes verbunden sein, etwa wenn deshalb ein Schiedsverfahren vereinbart wurde, um eine sonst nicht mögliche Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung zu gewährleisten. Damit wird auch die Gleichstellung zwischen gerichtlichem und schiedsgerichtlichem Verfahren weiter betont. Eine diesbezügliche Entscheidung eines Schiedsgerichtes soll auch formell als Schiedsspruch ergehen. Es wird damit auch hier sichergestellt, dass es letztlich die Entscheidung der Gerichte ist, ob eine Sache vor Gericht oder vor einem Schiedsgericht entschieden wird.

Die in Abs. 2 taxativ aufgezählten Aufhebungsgründe teilen sich in lediglich über Antrag wahrzunehmende (Ziff. 1 bis 6) und auch von Amts wegen wahrzunehmende (Ziff. 7 und 8) Aufhebungsgründe. Zur ersten Gruppe zählen nicht nur die Einwendungen zur über weite Strecken auch ex ante der Parteiendisposition unterliegenden Schiedsunterworfenheit (Ziff. 1 erster Fall und Ziff. 3) und die Einwendungen aus der Verletzung des rechtlichen Gehörs (Ziff. 2), auf die über weite Strecken verzichtet werden kann. Auch Einwendungen wegen fehlender subjektiver Schiedsfähigkeit (Ziff. 1 zweiter Fall), der Verletzung des zwingenden Schiedsverfahrensrechtes (Ziff. 4), ja sogar des verfahrensrechtlichen ordre public (Ziff. 5) und der Wiederaufnahmsgründe des § 498 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 (Ziff. 6) sollen nur über Antrag der Parteien berücksichtigt werden können. Zu den auch amtswegig wahrzunehmenden Aufhebungsgründen zählen nach dieser Einteilung

nur Verstösse gegen die objektive Schiedsfähigkeit (Ziff. 7) und den materiellrechtlichen ordre public (Ziff. 8).

Die Aufhebungsgründe im Einzelnen:

Abs. 2 Ziff. 1: Einen Aufhebungsgrund stellt es dar, wenn eine gültige Schiedsvereinbarung nicht vorhanden ist oder eine Partei nach ihrem Personalstatut nicht zum Abschluss einer solchen befähigt war. Der Fall des Nichtvorhandenseins einer Schiedsvereinbarung umfasst sowohl die schlichte Nichtexistenz, als auch die scheinbare Existenz derselben. Auch wenn dem äusseren Anschein nach eine Schiedsvereinbarung vorliegt, die aber ungültig ist, weil sie z.B. den Formvorschriften des § 600 nicht entspricht, soll ebenso wie bei völligem Fehlen jeglichen Hinweises auf eine Schiedsvereinbarung mit Aufhebungsantrag vorgegangen werden. Wird eine Unzuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts angefochten, so stellt das tatsächliche Vorhandensein einer Schiedsvereinbarung einen Aufhebungsgrund dar.

Art. 34 Abs. 2 lit. a sublit. i des Modellgesetzes enthält eine kollisionsrechtliche Regelung zur Gültigkeit der Schiedsvereinbarung. Die Frage des Vorhandenseins einer Schiedsvereinbarung soll nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben, mangels einer diesbezüglichen Regelung nach inländischem Recht beurteilt werden. Auch in dieser Frage soll die Linie des Gesetzes, zu kollisionsrechtlichen Fragen des Schiedsvereinbarungsrechts keine Aussage zu treffen, beibehalten werden. Die Bestimmung des Modellgesetzes, die wiederum ihr Vorbild im New Yorker Übereinkommen für die internationale Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen hat, scheint auch nicht ganz ausgereift.

Dieser Aufhebungsgrund entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 612 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO, der allerdings dem Wortlaut nach noch separat den Fall berücksichtigt, dass der Schiedsvertrag vor Fällung des Schiedsspruches ausser Kraft getreten oder für den einzelnen Fall unwirksam geworden ist. All dies kann aber unter den Begriff „nicht vorhanden“ subsumiert werden.

Abs. 2 Ziff. 2: Sie umfasst einerseits den Fall, dass die Partei, welche die Aufhebung beantragt, von der Bestellung eines Schiedsrichters nicht gehörig in Kenntnis gesetzt wurde, andererseits den Fall, dass der Antragsteller vom Schiedsverfahren als solchem nicht gehörig in Kenntnis gesetzt wurde und daher seine Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht geltend machen konnte oder ihm dies aus sonstigen Gründen nicht möglich war. Dieser Aufhebungsgrund entspricht inhaltlich dem geltenden § 612 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO, der nicht die Angriffs- und Verteidigungsmittel anführt, sondern nur von der Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs spricht. Durch die neue Formulierung soll auch deutlicher hervorkommen, dass nicht jede Gehörverletzung einen Aufhebungsgrund darstellt, also etwa Mängel bei der Beweisaufnahme nicht hierunter fallen. Darüber hinaus führt diese Bestimmung des geltenden Rechts noch dem Wortlaut nach ausdrücklich an, dass es einen Aufhebungsgrund darstellt, wenn die Partei im Verfahren nicht durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten war, obwohl sie eines solchen bedurft hätte. Dieser Mangel des Schiedsverfahrens kann aber dadurch geheilt werden, dass die Prozessführung nachträglich genehmigt wird. Dieser Fall soll selbstverständlich auch in Hinkunft einen Aufhebungsgrund darstellen. Er findet aber bereits in der Formulierung „seine Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht geltend machen konnte“ Deckung.

Abs. 2 Ziff. 3: Wenn der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, für welche die Schiedsvereinbarung nicht gilt, also ein aliud Gegenstand des Schiedsspruchs ist oder er ganz oder teilweise die Grenzen der Schiedsvereinbarung überschreitet, also er einen von der Schiedsvereinbarung nicht mehr umfassten Gegenstand entscheidet und somit über ein plus abspricht, ist er aufzuheben. Hierunter fallen aber auch die Fälle, in denen der Schiedsspruch anders oder mehr als vom Schiedsbegehren umfasst ist, zuspricht, also die Fälle des § 405 ZPO. Ist eine Trennung der Aussprüche möglich, so ist nur der den Streitgegenstand oder das Begehren überschreitende Teil aufzuheben. Dem entspricht inhaltlich der geltende § 612 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO, der aber vereinfachend davon spricht, dass das Schiedsgericht die Grenzen seiner Aufgabe überschritten hat.

Abs. 2 Ziff. 4: Widerspricht die Bildung oder Zusammensetzung des Schiedsgerichts den in diesem Abschnitt enthaltenen Regelungen oder einer (zulässigen) Vereinbarung der Parteien, so stellt dies einen Aufhebungsgrund dar. Dies entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem ersten Fall des geltenden § 612 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO, der aber auch noch die Beschlussfassung erwähnt. Dass sich der Konstituierungsmangel auf das Ergebnis des Verfahrens ausgewirkt hat, ist nicht erforderlich. Die Parteien haben das Recht, dass ein dem Gesetz oder ihrer Vereinbarung entsprechend gebildetes oder zusammengesetztes Schiedsgericht über ihre Sache entscheidet. Im Übrigen wäre es auch schwer nachzuweisen, inwieweit ein richtig gebildetes oder zusammengesetztes Schiedsgericht anders entschieden hätte. Ein solcher Fall wäre etwa auch die Teilnahme eines erfolgreich abgelehnten Schiedsrichters. Damit wurde auch der Aufhebungsgrund des geltenden § 612 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO, mit dem die ungerechtfertigte Zurückweisung der Ablehnung eines Schiedsrichters durch das Schiedsgericht geltend gemacht werden kann, übernommen. Nicht mehr geltend gemacht werden kann die Befangenheit oder Ausgeschlossenheit eines Schiedsrichters, wenn die in § 606 dieses Entwurfs festgelegte Frist abgelaufen ist oder das dort festgelegte Verfahren nicht eingehalten wurde; ebenso nicht, wenn das Schiedsgericht den Ablehnungsantrag abgelehnt hat und das Gericht nicht angerufen wurde.

Abs. 2 Ziff. 5: Diese Bestimmung spricht den verfahrensrechtlichen *ordre public* an. Wurde das Verfahren in einer Weise durchgeführt, die dem *ordre public* widerspricht, so stellt dies einen Aufhebungsgrund dar.

Abs. 2 Ziff. 6: Liegen Gründe vor, die bei einem Urteil eines staatlichen Gerichts zur Wiederaufnahme des Verfahrens berechtigen würden, so soll dies jedenfalls in den Fällen des Vorliegens strafrechtlicher Wiederaufnahmsgründe – eingeschränkt um die Fälle der Art. 498 Abs. 1 Ziff. 6 ZPO (Auffinden einer früheren Entscheidung über die Sache) und der Art. 498 Abs. 1 Ziff. 7 ZPO (Auffinden oder Beweisbarwerden neuer Tatsachen oder Beweismittel) – auch einen Aufhebungsgrund für einen Schiedsspruch darstellen. Zwar könnte ein solcher straf-

rechtlicher Wiederaufnahmegrund auch als Verstoss gegen den verfahrensrechtlichen ordre public angesehen werden, doch soll klarstellend eine ausdrückliche Anordnung getroffen werden.

Abs. 2 Ziff. 7 und 8 und Abs. 3: Von Amts wegen wahrzunehmen sind der Verstoss gegen den ordre public („wenn der Schiedsspruch mit den Grundwertungen der liechtensteinischen Rechtsordnung unvereinbar ist“) sowie das Fehlen der objektiven Schiedsfähigkeit. Geschützt wird damit das Rechtsprechungsmonopol des Staates, ein Verstoss dagegen muss von Amts wegen wahrgenommen werden können.

Nach Abs. 4 ist die Aufhebungsklage aber innerhalb von drei Monaten ab dem Tag zu erheben, an dem der Schiedsspruch zugestellt wurde. Dies ist doch deutlich länger als die übliche Rechtsmittelfrist oder die Frist zur Erhebung der – funktionell verwandten – Rechtsmittelklagen, erklärt sich jedoch aus der Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die für das Schiedsverfahren typisch sind (verschiedene Sprachen, örtliche Distanz) und entspricht auch der geltenden Rechtslage.

Nicht aus dem geltenden § 612 Abs. 1 ZPO übernommen wurde Ziff. 3 zweiter Fall, nämlich dass die Urschrift des Schiedsspruches nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechend unterschrieben worden ist, weil die Anordnung einer Aufhebung hier die falsche Konsequenz ist; ein nicht unterschriebener Schiedsspruch ist entweder gar keiner, dann kann die Feststellung seines Nichtbestehens verlangt werden, oder er gehört unterschrieben, dann ist dies durchzusetzen.

Abs. 5 erster Satz stellt klar, dass eine Aufhebung eines Schiedsspruches die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien grundsätzlich nicht berührt. Zusammen mit Abs. 4 zweiter Satz ergibt sich eine flexible Regelung welche – ohne auf die Interessen der Parteien abzustellen – einen Schiedsvertrag für den Gegenstand des Schiedsverfahrens ex lege für unwirksam erklärt, wenn bereits zweimal ein Schiedsspruch hierüber rechtskräftig aufgehoben worden ist.

Es mag aber durchaus im Interesse der Parteien liegen, weiterhin am Schiedsweg festzuhalten. Es soll daher nur mehr auf Antrag einer der Parteien zu einer Unwirksamklärung kommen, wobei ein solcher Antrag nicht gesondert, sondern nur im Rahmen einer Aufhebungsklage gestellt werden kann. Der Antrag kann frühestens bei der Anfechtung des dritten Schiedsspruchs über denselben Gegenstand gestellt werden, aber erst auch später.

Zu § 629

Um auch in jenen Fällen, in denen es strittig ist, ob schon ein Schiedsspruch vorliegt, oder ob es sich überhaupt um einen Schiedsspruch und nicht etwa um ein Schiedsgutachten handelt, eine Klärung zu ermöglichen, kann eine Partei – unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass ein entsprechendes rechtliches Interesse an der Feststellung vorliegt – die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruches verlangen. Dies soll zu mehr Rechtssicherheit beitragen.

Zu § 630

Die Wahrnehmung von Verstößen gegen die objektive Schiedsfähigkeit und den (materiellen) *ordre public* kann nicht alleine in der Hand der Parteien des Schiedsverfahrens liegen. Daher ist auch ungeachtet der Möglichkeit, dass die Parteien dies für inländische Schiedssprüche im Aufhebungsverfahren relevieren, sicherzustellen, dass Schiedssprüche, die gegen die objektive Schiedsfähigkeit und den *ordre public* verstossen, keine Wirkung entfalten. Während für mit solchen Mängeln behaftete nicht-inländische Schiedssprüche das Exequaturverfahren ohnedies eine unüberwindbare Hürde darstellen sollte, stellen inländische Schiedssprüche ohne weiteres bereits einen Exekutionstitel dar, können aber auch sonst (als Vorfrageentscheidung) in gerichtlichen oder anderen Verfahren relevant werden.

Wegen der verschiedenen Anlässe, in denen von solchen Schiedssprüchen Gebrauch gemacht werden kann, und der verschiedenen zur Beurteilung berufenen Behörden wäre entweder die Einleitung eines amtswegigen Aufhebungsver-

fahrens mit Beteiligung der Parteien vor Gericht mit allseitiger Bindungswirkung in Frage gekommen, oder die hier vorgeschlagene Inzidentalprüfung im jeweiligen Verfahren, die – ohne dass darüber eine über das jeweilige Verfahren hinaus wirkende Entscheidung ergeht – jeweils für sich den betreffenden Schiedsspruch nicht weiter beachtet. Diese Lösung erhielt letztlich auch deshalb den Vorzug, weil sie für die Parteien einen Anreiz darstellt, im Sinne einer allseitigen Klärung selbst im Aufhebungsverfahren für die Klärung dieser Fragen zu sorgen.

Zu § 631

Mit Abs. 1 wird für ausländische Schiedssprüche im Wesentlichen auf das bestehende Exequaturverfahren nach der EO verwiesen. Ergänzend wird festgelegt, dass auch Schiedssprüche, die auf einer Schiedsvereinbarung beruhen, die zwar nicht den Formerfordernissen etwa des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen entsprechen, wohl aber den liechtensteinischen Formvorschriften, dann (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen) vollstreckbar sind, wenn sie auch nach dem Recht, das auf die Schiedsvereinbarung anwendbar ist, formgültig abgeschlossen wurden.

Die Anwendung von Art. IV Abs. 1 lit. b des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen soll insoweit ausgeschlossen werden, als eine Vorlage der Urschrift der Schiedsvereinbarung oder einer beglaubigten Abschrift derselben nur über Aufforderung durch das Gericht, also bei Zweifel über das Vorliegen einer Schiedsvereinbarung erforderlich sein soll (Abs. 2).

Zu § 632

Die Zuständigkeit für die Anfechtung von Schiedssprüchen und für weitere Verfahren im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren (Mitwirkung bei der Bestellung oder Abberufung der Schiedsrichter) liegt in erster Instanz beim Landgericht.

Für die Vollziehung vorläufiger oder sichernder Massnahmen enthält § 610 Abs. 3 eine eigene Zuständigkeitsbestimmung, ebenso § 619 für die Rechtshilfe.

Zu § 633

Das Verfahren soll sich – so wie schon bisher – für die Aufhebungsklage und die Feststellungsklage grundsätzlich nach dem in der ZPO vorgesehenen Erkenntnisverfahren, für die übrigen Verfahren nach dem Gesetz vom 21. April 1922 betreffend das Rechtsfürsorgeverfahren richten. Dem vertraulichen Charakter des Schiedsverfahrens entsprechend wurde ein über § 172 ZPO hinausgehender Grund für den Ausschluss der Öffentlichkeit eingefügt.

Was die Überprüfung von Entscheidungen des Schiedsverfahrens betrifft, so werden mehr Entscheidungen als bisher anfechtbar gestaltet; sowohl für während des Verfahrens ergehende (positive oder negative) Entscheidungen in der Zuständigkeitsfrage als auch für Kostenentscheidungen ist nun die Form des Schiedsspruches und damit eine Überprüfung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit vorgesehen.

Mit diesen erweiterten Anfechtungsmöglichkeiten Hand in Hand ging in Österreich der Wunsch der Praxis, das Anfechtungsrecht möglichst schlank zu gestalten, um zum einen dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Schiedsverfahren selbst bereits eine Entscheidung gleichsam in erster Instanz darstelle, und zum anderen durch eine schnelle Überprüfung den Vorteil, den die deutlich beschränkten Anfechtungsgründe mit sich bringen, nicht durch den Instanzenzug zu konterkarieren. Es wurde überlegt eine „Sprungrevision“ vom in erster Instanz zuständigen Landgericht direkt zum Obersten Gerichtshof vorzusehen. Dieser Idee wurde aber nicht weiter nachgegangen, weil einem schlichten Streichen einer Instanz – sei es der ersten Instanz, sei es der zweiten Instanz durch Einrichten einer „Sprungrevision“ – einerseits aus systematischen Überlegungen nicht näher getreten wird, andererseits gerade bei strittigen Sachverhaltsfragen nicht eine Tatsacheninstanz wegfallen soll.

Zu § 634

Während das Schiedsverfahren der ZPO bisher ein allgemeines Schiedsverfahren regelt und damit auch entsprechende Schutzbestimmungen für den durchschnittlichen Rechtsunterworfenen enthält, zielt das Modellgesetz auf die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, bei der in weit grösserem Umfang auf die Privatautonomie vertraut werden kann. Viele der für eine internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit angemessenen Bestimmungen sind jedoch schon für den durchschnittlichen Rechtsunterworfenen nicht mehr zu vertreten; umso weniger für Rechtsverhältnisse, in denen regelmässig verdünnte Willensfreiheit besteht oder in die Personen eingebunden sind, die unter dem besonderen Schutz der Gesetze stehen. Mit dem stark am Modellgesetz orientierten Entwurf werden teilweise Schutzbestimmungen des bisher geltenden Schiedsverfahrens beseitigt, wie etwa die Einschränkungen der objektiven Schiedsfähigkeit aber auch Schutzbestimmungen zu Gunsten zwingenden Rechts. Es ist somit auf andere Weise dafür Sorge zu tragen, dass zwingende Bestimmungen liechtensteinischen Rechts, die etwa auch durch Rechtswahl nicht abbedungen werden können, nicht durch die Wahl des (Schieds)Rechtsweges umgangen werden können.

In Frage kommt es, bestimmte Rechtsgebiete als objektiv nicht schiedsfähig oder bestimmte Personengruppen als subjektiv nicht schiedsfähig vom Anwendungsbereich des Schiedsverfahrens auszuschliessen, oder eine Rechtswahl nur bedingt für zulässig zu erklären und entsprechende Aufhebungs- sowie Anerkennungs- und Vollstreckungsversagungsgründe vorzusehen, oder aber sonstige Kautelen zu treffen.

Für den Bereich der Konsumenten wird dies im Wesentlichen durch eine Beschränkung der objektiven Schiedsfähigkeit auf bereits entstandene Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Verbrauchern in Abs. 1 einerseits und eine der Warnfunktion verpflichtete besondere Formvorschrift in Abs. 2 für alle Konsumenten (also auch für Vereinbarungen zwischen Konsumenten) andererseits zu erreichen versucht.

Gleichzeitig soll als weitere Schutzvorschrift eine schriftliche Behebungspflicht des Unternehmens dafür sorgen, dass die Bedeutung und die Auswirkungen des Abschlusses einer Schiedsvereinbarung dem Konsumenten deutlich werden. Um Verbraucher davor zu schützen, sich einem Schiedsverfahren mit einem Unternehmer an einem für sie nicht vorhersehbaren oder nicht leicht erreichbaren Ort stellen zu müssen, wird mit Abs. 4 sowohl eine Festlegung des rechtlichen Schiedsortes vorweg als auch eine stärkere Zusammenführung des rechtlichen mit dem tatsächlichen Schiedsort angeordnet und in Fortführung dieses Gedankens auch die Wahl eines für den Konsumenten nachteiligen Schiedsortes in Abs. 5 dergestalt ausgeschlossen, dass er sich nur einem Schiedsgericht an einem Ort stellen muss, der eine gewisse Nahebeziehung zu ihm aufweist. Ist dies nicht der Fall und erhebt der Verbraucher Klage beim staatlichen Gericht, so ist die Schiedsvereinbarung nicht zu beachten; klagt der Unternehmer beim staatlichen Gericht, so darf das Gericht die Klage wegen der Schiedsvereinbarung nur dann zurückweisen, wenn sich der Verbraucher auf sie beruft. Erhebt der Verbraucher Klage beim Schiedsgericht, so liegt darin die Berufung auf die Schiedsvereinbarung; klagt hingegen der Unternehmer beim Schiedsgericht, so darf dieses die Klage nur annehmen, wenn sich der Verbraucher auf das Verfahren einlässt. Nicht zuletzt ist in Abs. 6 dafür zu sorgen, dass die Beschreitung des Schiedsweges nicht zu einer Umgehung des Kernbestandes zwingenden liechtensteinischen Rechts führt und der Inhalt des bisherigen § 612 Abs. 1 Ziff. 6 – soweit er nicht ohnedies bereits in § 628 Abs. 2 Ziff. 8 eingeflossen ist – zumindest für Verbraucher aufrechterhalten bleibt, ebenso wie die Regelung des bisherigen § 612 Abs. 1 Ziff. 8 ZPO, soweit sie nicht durch § 628 Abs. 2 Ziff. 6 Deckung findet.

Zu § 635

Da auch für Arbeitsrechtssachen das bisher geltende Rechtsschutzniveau nicht unterschritten werden soll, müssen die bisher in § 612 Abs. 1 Ziff. 6 und 8 ZPO enthaltenen, aber nicht in § 628 des Entwurfs übernommenen Aufhebungsgründe als Sonderbestimmungen weiter in Kraft bleiben, aber auch die weiteren für Kon-

sumenten geltenden Schutzbestimmungen übernommen werden. Gerade in Arbeitsrechtssachen ist der Schutz zwingenden Rechts unabdingbar.

Zu II. Übergangsbestimmungen

Das neu gestaltete Schiedsverfahrensrecht soll mit noch zu bestimmendem Datum in Kraft treten. Damit es aber nicht in bereits anhängigen Schiedsverfahren zu einer Änderung des anwendbaren Rechts kommt, die nicht nur reines Verfahrensrecht, sondern auch damit eng verbundene Fragen des materiellen Rechts betrifft, sind diese, und damit auch die mit ihnen verbundenen gerichtlichen Verfahren, noch nach den bestehenden Vorschriften zu Ende zu führen. Auch die noch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Schiedsvereinbarungen sollen nicht einem geänderten und daher nicht vorhersehbaren Regime unterworfen werden. Die bisher geltenden Formvorschriften sind daher weiterhin auf alle vor dem Inkraft-Treten abgeschlossenen Schiedsvereinbarungen anzuwenden.

6. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche
Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
(Zivilprozessordnung)**

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBI. 1912 Nr. 9/1, wird wie folgt geändert:

Überschriften vor § 594

8. Abschnitt

Schiedsverfahren

1. Titel

Allgemeine Bestimmungen

§ 594 (neu)

Anwendungsbereich

1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind anzuwenden, wenn der Sitz des Schiedsgerichts in Liechtenstein liegt.

2) §§ 595, 597, 600, 601, 602, 610 Abs. 3 bis 6, §§ 619, 629 und 630 sind auch anzuwenden, wenn der Sitz des Schiedsgerichts nicht in Liechtenstein liegt oder noch nicht bestimmt ist.

3) Solange der Sitz des Schiedsgerichts noch nicht bestimmt ist, besteht die inländische Gerichtsbarkeit für die im dritten Titel genannten gerichtlichen Aufgaben, wenn eine der Parteien ihren Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein hat.

§ 595 (neu)

Gerichtliche Tätigkeit

Das Gericht darf in den in diesem Abschnitt geregelten Angelegenheiten nur tätig werden, soweit dieser Abschnitt es vorsieht.

§ 596 (neu)

Rügeflicht

Hat das Schiedsgericht einer Verfahrensbestimmung dieses Abschnitts, von der die Parteien abweichen können, oder einem vereinbarten Verfahrenserfordernis des Schiedsverfahrens nicht entsprochen, so kann eine Partei den Mangel später nicht mehr geltend machen, wenn sie ihn nicht unverzüglich ab Kenntnis oder innerhalb der dafür vorgesehenen Frist gerügt hat.

§ 597 (neu)

Empfang schriftlicher Mitteilungen

1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so gilt eine schriftliche Mitteilung an dem Tag als empfangen, an dem sie dem Empfänger oder einer zum Empfang berechtigten Person persönlich ausgehändigt wurde oder, wenn dies nicht möglich war, an dem sie am Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Empfängers sonst übergeben wurde.

2) Hat der Empfänger Kenntnis vom Schiedsverfahren und ist er oder eine zum Empfang berechnete Person trotz angemessener Nachforschungen unbekanntem Aufenthalts, so gilt eine schriftliche Mitteilung an dem Tag als empfangen, an dem eine ordnungsgemäße Übermittlung nachweislich an einem Ort versucht wurde, der bei Abschluss der Schiedsvereinbarung oder in der Folge vom Empfänger der anderen Partei oder dem Schiedsgericht gegenüber als Adresse bekannt gegeben worden ist und bisher nicht unter Angabe einer neuen Adresse widerrufen wurde.

3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Mitteilungen in gerichtlichen Verfahren.

2. Titel

Schiedsvereinbarung

§ 598 (neu)

Begriff

1) Die Schiedsvereinbarung ist eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen. Die Schiedsvereinbarung kann in Form einer selbständigen Vereinbarung oder in Form einer Klausel in einem Vertrag geschlossen werden.

2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auch auf Schiedsgerichte sinngemäss anzuwenden, die in gesetzlich zulässiger Weise durch letztwillige Verfügung oder andere nicht auf Vereinbarung der Parteien beruhende Rechtsgeschäfte oder durch Statuten angeordnet werden.

§ 599 (neu)

Schiedsfähigkeit

1) Jeder vermögensrechtliche Anspruch, über den von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden ist, kann Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Eine Schiedsvereinbarung über nicht vermögensrechtliche Ansprüche hat insofern rechtliche Wirkung, als die Parteien über den Gegenstand des Streits einen Vergleich abzuschliessen fähig sind.

2) Familienrechtliche Ansprüche sowie alle Ansprüche aus Verträgen, die dem Mietrecht auch nur teilweise unterliegen, einschliesslich der Streitigkeiten über die Eingehung, das Bestehen, die Auflösung und die rechtliche Einordnung solcher Verträge, und alle rechtlichen Ansprüche aus Stockwerkeigentum können

nicht Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Gesetzliche Vorschriften ausserhalb dieses Abschnitts, nach denen Streitigkeiten einem Schiedsverfahren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen unterworfen werden dürfen, bleiben unberührt.

§ 600 (neu)

Form der Schiedsvereinbarung

1) Die Schiedsvereinbarung muss entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Schriftstück oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Telefaxen, e-mails oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung enthalten sein, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen.

2) Nimmt ein den Formerfordernissen des Abs. 1 entsprechender Vertrag auf ein Schriftstück Bezug, das eine Schiedsvereinbarung enthält, so begründet dies eine Schiedsvereinbarung, wenn die Bezugnahme dergestalt ist, dass sie diese Schiedsvereinbarung zu einem Bestandteil des Vertrages macht.

3) Ein Formmangel der Schiedsvereinbarung wird im Schiedsverfahren durch Einlassung in die Sache geheilt, wenn er nicht spätestens zugleich mit der Einlassung gerügt wird.

§ 601 (neu)

Schiedsvereinbarung und Klage vor Gericht

1) Wird vor einem Gericht Klage in einer Angelegenheit erhoben, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist, so hat das Gericht die Klage zurückzuweisen, sofern der Beklagte nicht zur Sache vorbringt oder mündlich verhandelt, ohne dies zu rügen. Dies gilt nicht, wenn das Gericht feststellt, dass die Schiedsvereinbarung nicht vorhanden oder undurchführbar ist. Ist ein solches Verfahren

noch vor einem Gericht anhängig, so kann ein Schiedsverfahren dennoch eingeleitet oder fortgesetzt werden und ein Schiedsspruch ergehen.

2) Hat ein Schiedsgericht seine Zuständigkeit für den Gegenstand des Streits verneint, weil hierüber keine Schiedsvereinbarung vorhanden ist oder die Schiedsvereinbarung undurchführbar ist, so darf das Gericht eine Klage darüber nicht mit der Begründung zurückweisen, dass für die Angelegenheit ein Schiedsgericht zuständig ist. Mit der Erhebung der Klage bei Gericht erlischt das Recht des Klägers, nach § 628 eine Klage auf Aufhebung der Entscheidung zu erheben, mit welcher das Schiedsgericht seine Zuständigkeit verneint hat.

3) Ist ein Schiedsverfahren anhängig, so darf über den geltend gemachten Anspruch kein weiterer Rechtsstreit vor einem Gericht oder einem Schiedsgericht durchgeführt werden; eine wegen desselben Anspruches angebrachte Klage ist zurückzuweisen. Dies gilt nicht, wenn die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts vor diesem spätestens mit der Einlassung in die Sache gerügt wurde und eine Entscheidung des Schiedsgerichtes hierüber in angemessener Dauer nicht zu erlangen ist.

4) Wird eine Klage von einem Gericht wegen Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes oder von einem Schiedsgericht wegen Zuständigkeit eines Gerichtes oder eines anderen Schiedsgerichtes zurückgewiesen oder wird in einem Aufhebungsverfahren ein Schiedsspruch wegen Unzuständigkeit des Schiedsgerichts aufgehoben, so gilt das Verfahren als gehörig fortgesetzt, wenn unverzüglich Klage vor dem Gericht oder Schiedsgericht erhoben wird.

5) Eine Partei, die sich zu einem früheren Zeitpunkt in einem Verfahren auf das Vorhandensein einer Schiedsvereinbarung berufen hat, kann später nicht mehr geltend machen, dass diese nicht vorliegt, es sei denn, die massgebenden Umstände haben sich seither geändert.

§ 602 (neu)

Schiedsvereinbarung und einstweilige gerichtliche Massnahmen

Eine Schiedsvereinbarung schliesst nicht aus, dass eine Partei vor oder während des Schiedsverfahrens bei einem Gericht eine vorläufige oder sichernde Massnahme beantragt und dass das Gericht eine solche Massnahme anordnet.

3. Titel

Bildung des Schiedsgerichts

§ 603

Zusammensetzung des Schiedsgerichts

1) Die Parteien können die Anzahl der Schiedsrichter frei vereinbaren. Haben die Parteien jedoch eine gerade Zahl von Schiedsrichtern vereinbart, so haben diese eine weitere Person als Vorsitzenden zu bestellen.

2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so sind drei Schiedsrichter zu bestellen.

§ 604 (neu)

Bestellung der Schiedsrichter

1) Die Parteien können das Verfahren zur Bestellung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter frei vereinbaren.

2) Fehlt eine Vereinbarung über das Verfahren zur Bestellung, so gilt Folgendes:

1. In Schiedsverfahren mit einem Einzelschiedsrichter wird der Schiedsrichter, wenn sich die Parteien über seine Bestellung nicht binnen vier Wochen nach

Empfang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung einer Partei durch die andere Partei einigen können, auf Antrag einer Partei durch das Gericht bestellt.

2. In Schiedsverfahren mit drei Schiedsrichtern bestellt jede Partei einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter bestellen den dritten Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird.
3. Wenn mehr als drei Schiedsrichter vorgesehen sind, hat jede Partei die gleiche Zahl an Schiedsrichtern zu bestellen. Diese bestellen einen weiteren Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird.
4. Hat eine Partei einen Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen nach Empfang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung durch die andere Partei bestellt oder empfangen die Parteien nicht binnen vier Wochen nach der Bestellung der Schiedsrichter von diesen die Mitteilung über den von ihnen zu bestellenden Schiedsrichter, so ist der Schiedsrichter auf Antrag einer Partei durch das Gericht zu bestellen.
5. Eine Partei ist an die durch sie erfolgte Bestellung eines Schiedsrichters gebunden, sobald die andere Partei die schriftliche Mitteilung über die Bestellung empfangen hat.

(3) Haben die Parteien ein Verfahren für die Bestellung vereinbart und

1. handelt eine der Parteien nicht entsprechend diesem Verfahren oder
2. können die Parteien oder die Schiedsrichter eine Einigung entsprechend diesem Verfahren nicht erzielen oder
3. erfüllt ein Dritter eine ihm nach diesem Verfahren übertragene Aufgabe innerhalb von drei Monaten nach Empfang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung nicht,

so kann jede Partei bei Gericht die entsprechende Bestellung von Schiedsrichtern beantragen, sofern das vereinbarte Bestellungsverfahren zur Sicherung der Bestellung nichts anderes vorsieht.

4) Die schriftliche Aufforderung zur Bestellung eines Schiedsrichters hat auch Angaben darüber zu enthalten, welcher Anspruch geltend gemacht wird und auf welche Schiedsvereinbarung sich die Partei beruft.

5) Können sich mehrere Parteien, die gemeinsam einen oder mehrere Schiedsrichter zu bestellen haben, darüber nicht innerhalb von vier Wochen nach Empfang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung einigen, so ist der Schiedsrichter oder sind die Schiedsrichter auf Antrag einer Partei vom Gericht zu bestellen, sofern das vereinbarte Bestellungsverfahren zur Sicherung der Bestellung nichts anderes vorsieht.

6) Der Schiedsrichter oder die Schiedsrichter sind auf Antrag einer Partei vom Gericht auch zu bestellen, wenn seine oder ihre Bestellung aus anderen in den vorhergehenden Absätzen nicht geregelten Gründen nicht innerhalb von vier Wochen nach Empfang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung der einen an die andere Partei erfolgen kann oder auch das Bestellungsverfahren zur Sicherung der Bestellung nicht binnen angemessener Zeit zur Bestellung führt.

7) Wenn noch vor Entscheidung erster Instanz die Bestellung erfolgt und eine Partei dies nachweist, ist der Antrag abzuweisen.

8) Das Gericht hat bei der Bestellung eines Schiedsrichters alle nach der Parteivereinbarung für den Schiedsrichter vorgesehenen Voraussetzungen angemessen zu berücksichtigen und allen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, welche die Bestellung eines unabhängigen und unparteiischen Schiedsrichters sicherstellen.

9) Gegen eine Entscheidung, mit der ein Schiedsrichter bestellt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 605 (neu)

Ablehnungsgründe

1) Will eine Person ein Schiedsrichteramt übernehmen, so hat sie alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können oder der Parteienvereinbarung widersprechen. Ein Schiedsrichter hat vom Zeitpunkt seiner Bestellung an und während des Schiedsverfahrens den Parteien unverzüglich solche Umstände offen zu legen, wenn er sie ihnen nicht schon vorher mitgeteilt hat.

2) Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie bestellt hat oder an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung oder Mitwirkung daran bekannt geworden sind.

3) Richter dürfen während ihres Dienstverhältnisses eine Bestellung als Schiedsrichter nicht annehmen.

§ 606 (neu)

Ablehnungsverfahren

1) Die Parteien können vorbehaltlich des Abs. 3 ein Verfahren für die Ablehnung eines Schiedsrichters frei vereinbaren.

2) Fehlt eine solche Vereinbarung, so hat die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnt, binnen vier Wochen, nachdem ihr die Zusammensetzung des Schiedsge-

richts oder ein Umstand im Sinne von § 605 Abs. 2 bekannt geworden ist, dem Schiedsgericht schriftlich die Ablehnungsgründe darzulegen. Tritt der abgelehnte Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet das Schiedsgericht einschliesslich des abgelehnten Schiedsrichters über die Ablehnung.

3) Bleibt eine Ablehnung nach dem von den Parteien vereinbarten Verfahren oder nach dem in Abs. 2 vorgesehenen Verfahren erfolglos, so kann die ablehnende Partei binnen vier Wochen, nachdem ihr die Entscheidung, mit der die Ablehnung verweigert wurde, zugegangen ist, bei Gericht eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig. Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht einschliesslich des abgelehnten Schiedsrichters das Schiedsverfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

§ 607 (neu)

Vorzeitige Beendigung des Schiedsrichteramts

1) Das Amt eines Schiedsrichters endet, wenn die Parteien dies vereinbaren oder wenn der Schiedsrichter zurücktritt. Vorbehaltlich des Abs. 2 können die Parteien auch ein Verfahren für die Beendigung des Schiedsrichteramts vereinbaren.

2) Jede Partei kann bei Gericht eine Entscheidung über die Beendigung des Amtes beantragen, wenn der Schiedsrichter entweder ausser Stande ist, seine Aufgaben zu erfüllen, oder er diesen in angemessener Frist nicht nachkommt und

1. der Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurücktritt,
2. sich die Parteien über dessen Beendigung nicht einigen können oder
3. das von den Parteien vereinbarte Verfahren nicht zur Beendigung des Schiedsrichteramtes führt.

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

3) Tritt ein Schiedsrichter nach Abs. 1 oder nach § 606 Abs. 2 zurück oder stimmt eine Partei der Beendigung des Amtes eines Schiedsrichters zu, so bedeutet das nicht die Anerkennung der in Abs. 2 oder § 605 Abs. 2 genannten Gründe.

§ 608 (neu)

Bestellung eines Ersatzschiedsrichters

1) Endet das Amt eines Schiedsrichters vorzeitig, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anzuwenden waren.

2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht die Verhandlung unter Verwendung der bisherigen Verfahrensergebnisse, insbesondere des aufgenommenen Verhandlungsprotokolls und aller sonstigen Akten, fortsetzen.

4. Titel

Zuständigkeit des Schiedsgerichts

§ 609 (neu)

Befugnis des Schiedsgerichts zur Entscheidung über die eigene Zuständigkeit

1) Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit. Die Entscheidung kann mit der Entscheidung in der Sache getroffen werden, aber auch gesondert in einem eigenen Schiedsspruch.

2) Die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens mit dem ersten Vorbringen zur Sache zu erheben. Von der Erhebung dieser Einrede ist

eine Partei nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie einen Schiedsrichter bestellt oder an der Bestellung eines Schiedsrichters mitgewirkt hat. Die Einrede, eine Angelegenheit überschreite die Befugnisse des Schiedsgerichts, ist zu erheben, sobald diese zum Gegenstand eines Sachantrags erhoben wird. In beiden Fällen ist eine spätere Erhebung der Einrede ausgeschlossen; wird die Versäumung jedoch nach Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt, so kann die Einrede nachgeholt werden.

3) Auch wenn eine Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruches, mit welchem das Schiedsgericht seine Zuständigkeit bejaht hat, noch bei Gericht anhängig ist, kann das Schiedsgericht vorerst das Schiedsverfahren fortsetzen und auch einen Schiedsspruch fällen.

§ 610 (neu)

Anordnung vorläufiger oder sichernder Massnahmen

1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Massnahmen gegen eine andere Partei nach deren Anhörung anordnen, die es in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält, weil sonst die Durchsetzung des Anspruchs vereitelt oder erheblich erschwert werden würde oder ein unwiederbringlicher Schaden droht. Das Schiedsgericht kann von jeder Partei im Zusammenhang mit einer solchen Massnahme angemessene Sicherheit fordern.

2) Massnahmen nach Abs. 1 sind schriftlich anzuordnen; jeder Partei ist ein unterfertigtes Exemplar der Anordnung zuzustellen. In Schiedsverfahren mit mehr als einem Schiedsrichter genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung eines anderen Schiedsrichters, sofern der Vorsitzende oder der andere Schiedsrichter auf der Anordnung vermerkt, welches Hindernis der Unterfertigung entgegensteht. § 623 Abs. 2, 3, 5 und 6 gelten entsprechend.

3) Auf Antrag einer Partei hat das Landgericht eine solche Massnahme zu vollziehen. Sieht die Massnahme ein dem inländischen Recht unbekanntes Sicherungsmittel vor, so kann das Gericht auf Antrag nach Anhörung des Antragsgegners jenes Sicherungsmittel des inländischen Rechts vollziehen, welches der Massnahme des Schiedsgerichts am nächsten kommt. Dabei kann es die Massnahme des Schiedsgerichts auf Antrag auch abweichend fassen, um die Verwirklichung ihres Zwecks zu gewährleisten.

4) Das Gericht hat die Vollziehung einer Massnahme nach Abs. 1 abzulehnen, wenn

1. der Sitz des Schiedsgerichts im Inland liegt und die Massnahme an einem Mangel leidet, der bei einem inländischen Schiedsspruch einen Aufhebungsgrund nach § 628 Abs. 2, § 634 Abs. 6 und 7 oder § 635 darstellen würde;
2. der Sitz des Schiedsgerichts nicht im Inland liegt und die Massnahme an einem Mangel leidet, der bei einem ausländischen Schiedsspruch einen Grund für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung darstellen würde;
3. die Vollziehung der Massnahme mit einer früher beantragten oder erlassenen inländischen oder früher erlassenen und anzuerkennenden ausländischen gerichtlichen Massnahme unvereinbar ist;
4. die Massnahme ein dem inländischen Recht unbekanntes Sicherungsmittel vorsieht und kein geeignetes Sicherungsmittel des inländischen Rechts beantragt wurde.

5) Das Gericht kann den Antragsgegner vor Entscheidung über die Vollziehung der Massnahme nach Abs. 1 hören. Wenn der Antragsgegner vor der Beschlussfassung nicht gehört wurde, kann er gegen die Bewilligung der Vollziehung Widerspruch im Sinne von § 290 EO einlegen. In beiden Fällen kann der

Antragsgegner nur geltend machen, dass ein Grund zur Versagung der Vollziehung nach Abs. 4 vorliegt. In diesem Verfahren ist das Gericht nicht befugt, gemäss § 287 EO über Schadenersatzansprüche zu entscheiden.

6) Das Gericht hat die Vollziehung auf Antrag aufzuheben, wenn

1. die vom Schiedsgericht bestimmte Geltungsdauer der Massnahme abgelaufen ist;
2. das Schiedsgericht die Massnahme eingeschränkt oder aufgehoben hat;
3. ein Fall von § 291 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 EO vorliegt, sofern ein solcher Umstand nicht bereits vor dem Schiedsgericht erfolglos geltend gemacht wurde und der diesbezüglichen Entscheidung des Schiedsgerichts keine Anerkennungshindernisse (Abs. 4) entgegenstehen;
4. eine Sicherheit nach Abs. 1 geleistet wurde, welche die Vollziehung der Massnahme entbehrlich macht.

5. Titel

Durchführung des Schiedsverfahrens

§ 611 (neu)

Allgemeines

1) Vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften dieses Abschnitts können die Parteien die Verfahrensgestaltung frei vereinbaren. Dabei können sie auch auf Verfahrensordnungen Bezug nehmen. Fehlt eine solche Vereinbarung, so hat das Schiedsgericht nach den Bestimmungen dieses Titels, darüber hinaus nach freiem Ermessen vorzugehen.

2) Die Parteien sind fair zu behandeln. Jeder Partei ist rechtliches Gehör zu gewähren.

3) Die Parteien können sich durch Personen ihrer Wahl vertreten oder beraten lassen. Dieses Recht kann nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

4) Ein Schiedsrichter, welcher die durch Annahme der Bestellung übernommene Verpflichtung gar nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, haftet den Parteien für allen durch seine schuldhafte Weigerung oder Verzögerung verursachten Schaden.

§ 612 (neu)

Sitz des Schiedsgerichts

1) Die Parteien können den Sitz des Schiedsgerichts frei vereinbaren. Sie können die Bestimmung des Sitzes auch einer Schiedsinstitution überlassen. Fehlt eine solche Vereinbarung, so wird der Sitz des Schiedsgerichts vom Schiedsgericht bestimmt; dabei sind die Umstände des Falles einschliesslich der Eignung des Ortes für die Parteien zu berücksichtigen.

2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht ungeachtet des Abs. 1 an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort Verhandlungen setzen, insbesondere zur Beratung, Beschlussfassung, mündlichen Verhandlung und zur Beweisaufnahme zusammentreten.

§ 613 (neu)

Verfahrenssprache

Die Parteien können die Sprache oder die Sprachen, die im Schiedsverfahren zu verwenden sind, vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so bestimmt hierüber das Schiedsgericht.

§ 614 (neu)

Klage und Klagebeantwortung

1) Innerhalb der von den Parteien vereinbarten oder vom Schiedsgericht bestimmten Frist hat der Kläger sein Begehren zu stellen und die Tatsachen, auf welche sich der Anspruch stützt, darzulegen sowie der Beklagte hierzu Stellung zu nehmen. Die Parteien können dabei alle ihnen erheblich erscheinenden Beweismittel vorlegen oder weitere Beweismittel bezeichnen, derer sie sich bedienen wollen.

2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so können beide Parteien im Laufe des Verfahrens ihre Klage oder ihr Vorbringen ändern oder ergänzen, es sei denn, das Schiedsgericht lässt dies wegen Verspätung nicht zu.

§ 615 (neu)

Mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so entscheidet das Schiedsgericht, ob mündlich verhandelt oder ob das Verfahren schriftlich durchgeführt werden soll. Haben die Parteien eine mündliche Verhandlung nicht ausgeschlossen, so hat das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei eine solche in einem geeigneten Abschnitt des Verfahrens durchzuführen.

§ 616 (neu)

Verfahren und Beweisaufnahme

1) Das Schiedsgericht ist berechtigt, über die Zulässigkeit einer Beweisaufnahme zu entscheiden, diese durchzuführen und ihr Ergebnis frei zu würdigen.

2) Die Parteien sind von jeder Verhandlung und von jedem Zusammentreffen des Schiedsgerichts zu Zwecken der Beweisaufnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

3) Alle Schriftsätze, Schriftstücke und sonstigen Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen. Gutachten und andere Beweismittel, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen.

§ 617 (neu)

Versäumung einer Verfahrenshandlung

1) Versäumt es der Kläger, die Klage nach § 614 Abs. 1 einzubringen, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren.

2) Versäumt es der Beklagte nach § 614 Abs. 1 binnen der vereinbarten oder aufgetragenen Frist Stellung zu nehmen, so setzt das Schiedsgericht, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, das Verfahren fort, ohne dass allein wegen der Versäumung das Vorbringen des Klägers für wahr zu halten ist. Gleiches gilt, wenn eine Partei eine andere Verfahrenshandlung versäumt. Das Schiedsgericht kann das Verfahren fortsetzen und eine Entscheidung auf Grund der aufgenommenen Beweise fällen. Wird die Versäumung nach Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt, so kann die versäumte Verfahrenshandlung nachgeholt werden.

§ 618 (neu)

Vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger

1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht

1. einen oder mehrere Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens über bestimmte vom Schiedsgericht festzulegende Fragen bestellen;
2. die Parteien auffordern, dem Sachverständigen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen oder alle für das Verfahren erheblichen Schriftstücke oder Sachen zur Aufnahme eines Befunds vorzulegen oder zugänglich zu machen.

2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so hat der Sachverständige, wenn eine Partei dies beantragt oder das Schiedsgericht es für erforderlich hält, nach Erstattung seines Gutachtens an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Bei der Verhandlung können die Parteien Fragen an den Sachverständigen stellen und eigene Sachverständige zu den streitigen Fragen aussagen lassen.

3) Auf den vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen sind §§ 605 und 606 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

4) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so hat jede Partei das Recht, Gutachten eigener Sachverständiger vorzulegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 619 (neu)

Gerichtliche Rechtshilfe

Das Schiedsgericht, vom Schiedsgericht hierzu beauftragte Schiedsrichter oder eine der Parteien mit Zustimmung des Schiedsgerichts können beim Landgericht die Vornahme richterlicher Handlungen beantragen, zu deren Vornahme das Schiedsgericht nicht befugt ist. Die Rechtshilfe kann auch darin bestehen, dass das Landgericht ein ausländisches Gericht oder eine Behörde um die Vornahme solcher Handlungen ersucht. §§ 27, 28 und 29 JN gelten entsprechend mit der Massgabe, dass die Rechtsmittelbefugnis gemäss § 29 JN dem Schiedsgericht und den Parteien des Schiedsverfahrens zusteht. Das Schiedsgericht oder ein vom Schiedsgericht beauftragter Schiedsrichter und die Parteien sind berechtigt, an

einer gerichtlichen Beweisaufnahme teilzunehmen und Fragen zu stellen. § 289 ist sinngemäss anzuwenden.

6. Titel

Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens

§ 620 (neu)

Anzuwendendes Recht

1) Das Schiedsgericht hat die Streitigkeit in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften oder Rechtsregeln zu entscheiden, die von den Parteien vereinbart worden sind. Die Vereinbarung des Rechts oder der Rechtsordnung eines bestimmten Staates ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, als unmittelbare Verweisung auf das materielle Recht dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.

2) Haben die Parteien die anzuwendenden Rechtsvorschriften oder Rechtsregeln nicht bestimmt, so hat das Schiedsgericht jene Rechtsvorschriften anzuwenden, die es für angemessen erachtet.

3) Das Schiedsgericht hat nur dann nach Billigkeit zu entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben.

§ 621 (neu)

Entscheidung durch ein Schiedsrichterkollegium

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so gilt Folgendes:

1. In Schiedsverfahren mit mehr als einem Schiedsrichter ist jede Entscheidung des Schiedsgerichts mit Stimmenmehrheit aller Mitglieder zu treffen.

In Verfahrensfragen kann der Vorsitzende allein entscheiden, wenn die Parteien oder alle Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben.

2. Nehmen ein oder mehrere Schiedsrichter an einer Abstimmung ohne rechtfertigenden Grund nicht teil, so können die anderen Schiedsrichter ohne sie entscheiden. Auch in diesem Fall ist die erforderliche Stimmenmehrheit von der Gesamtzahl aller teilnehmenden und nicht teilnehmenden Schiedsrichter zu berechnen. Bei einer Abstimmung über einen Schiedsspruch ist die Absicht, so vorzugehen, den Parteien vorher mitzuteilen. Bei anderen Entscheidungen sind die Parteien von der Nichtteilnahme an der Abstimmung nachträglich in Kenntnis zu setzen.

§ 622 (neu)

Vergleich

Vergleichen sich die Parteien während des Schiedsverfahrens über die Streitigkeit und sind die Parteien fähig, über den Gegenstand des Streits einen Vergleich abzuschliessen, so können sie beantragen, dass

1. das Schiedsgericht den Vergleich protokolliert, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen Grundwertungen der liechtensteinischen Rechtsordnung (ordre public) verstösst; es reicht aus, wenn das Protokoll von den Parteien und dem Vorsitzenden unterschrieben wird;
2. das Schiedsgericht den Vergleich in Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut festhält, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen Grundwertungen der liechtensteinischen Rechtsordnung (ordre public) verstösst. Ein solcher Schiedsspruch ist gemäss § 623 zu erlassen. Er hat dieselbe Wirkung wie jeder Schiedsspruch in der Sache.

§ 623 (neu)

Schiedsspruch

1) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichter zu unterschreiben. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so genügen in Schiedsverfahren mit mehr als einem Schiedsrichter die Unterschriften der Mehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts, sofern der Vorsitzende oder ein anderer Schiedsrichter am Schiedsspruch vermerkt, welches Hindernis fehlenden Unterschriften entgegensteht.

2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so ist der Schiedsspruch zu begründen.

3) Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der nach § 612 Abs. 1 bestimmte Sitz des Schiedsgerichts anzugeben. Der Schiedsspruch gilt als an diesem Tag und an diesem Ort erlassen.

4) Jeder Partei ist ein von den Schiedsrichtern nach Abs. 1 unterschriebenes Exemplar des Schiedsspruchs zu übersenden.

5) Der Schiedsspruch und die Urkunden über dessen Zustellung sind gemeinschaftliche Urkunden der Parteien und der Schiedsrichter. Das Schiedsgericht hat mit den Parteien eine allfällige Verwahrung des Schiedsspruchs sowie der Urkunden über dessen Zustellung zu erörtern.

6) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderer Schiedsrichter, hat auf Verlangen einer Partei die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs auf einem Exemplar des Schiedsspruchs zu bestätigen.

7) Durch Erlassung eines Schiedsspruchs tritt die zugrunde liegende Schiedsvereinbarung nicht ausser Kraft.

§ 624 (neu)

Wirkung des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch hat zwischen den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 625 (neu)

Beendigung des Schiedsverfahrens

1) Das Schiedsverfahren wird mit dem Schiedsspruch in der Sache, einem Schiedsvergleich oder mit einem Beschluss des Schiedsgerichts nach Abs. 2 beendet.

2) Das Schiedsgericht hat das Schiedsverfahren zu beenden, wenn

1. es der Kläger versäumt, die Klage nach § 614 Abs. 1 einzubringen;
2. der Kläger seine Klage zurücknimmt, es sei denn, dass der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt;
3. die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren und dies dem Schiedsgericht mitteilen;
4. ihm die Fortsetzung des Verfahrens unmöglich geworden ist, insbesondere weil die bisher im Verfahren tätigen Parteien trotz schriftlicher Aufforderung des Schiedsgerichts, mit welcher dieses auf die Möglichkeit einer Beendigung des Schiedsverfahrens hinweist, das Schiedsverfahren nicht weiter betreiben.

(3) Vorbehaltlich der §§ 623 Abs. 4 bis 6, 626 Abs. 5, und 627 sowie der Verpflichtung zur Aufhebung einer angeordneten vorläufigen oder sichernden Massnahme endet das Amt des Schiedsgerichts mit der Beendigung des Schiedsverfahrens.

§ 626 (neu)

Entscheidung über die Kosten

1) Wird das Schiedsverfahren beendet, so hat das Schiedsgericht über die Verpflichtung zum Kostenersatz zu entscheiden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Das Schiedsgericht hat dabei nach seinem Ermessen die Umstände des Einzelfalls, insbesondere den Ausgang des Verfahrens, zu berücksichtigen. Die Ersatzpflicht kann alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung angemessenen Kosten umfassen. Im Fall von § 625 Abs. 2 Ziff. 3 hat eine solche Entscheidung nur zu ergehen, wenn eine Partei gleichzeitig mit der Mitteilung der Vereinbarung über die Beendigung des Verfahrens eine solche Entscheidung beantragt.

2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag des Beklagten auch über eine Verpflichtung des Klägers zum Kostenersatz entscheiden, wenn es sich für unzuständig erklärt hat, weil keine Schiedsvereinbarung vorhanden ist.

3) Gleichzeitig mit der Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatz hat das Schiedsgericht, sofern dies bereits möglich ist und die Kosten nicht gegeneinander aufgehoben werden, den Betrag der zu ersetzenden Kosten festzusetzen.

4) In jedem Fall haben die Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatz und die Festsetzung des zu ersetzenden Betrags in Form eines Schiedsspruchs nach § 623 zu erfolgen.

5) Ist die Entscheidung über die Verpflichtung zum Kostenersatz oder die Festsetzung des zu ersetzenden Betrags unterblieben oder erst nach Beendigung des Schiedsverfahrens möglich, so wird darüber in einem gesonderten Schiedsspruch entschieden.

§ 627 (neu)

Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung des Schiedsspruchs

1) Sofern die Parteien keine andere Frist vereinbart haben, kann jede Partei innerhalb von vier Wochen nach Empfang des Schiedsspruchs beim Schiedsgericht beantragen,

1. Rechen-, Schreib- und Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch zu berichtigen;
2. bestimmte Teile des Schiedsspruchs zu erläutern, sofern die Parteien dies vereinbart haben;
3. einen ergänzenden Schiedsspruch über Ansprüche zu erlassen, die im Schiedsverfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht erledigt worden sind.

2) Der Antrag nach Abs. 1 ist der anderen Partei zu übersenden. Vor der Entscheidung über einen solchen Antrag ist die andere Partei zu hören.

3) Das Schiedsgericht soll über die Berichtigung oder Erläuterung des Schiedsspruchs innerhalb von vier Wochen und über die Ergänzung des Schiedsspruchs innerhalb von acht Wochen entscheiden.

4) Eine Berichtigung des Schiedsspruchs nach Abs. 1 Ziff. 1 kann das Schiedsgericht binnen vier Wochen ab dem Datum des Schiedsspruchs auch ohne Antrag vornehmen.

5) § 623 ist auf die Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung des Schiedsspruchs anzuwenden. Die Erläuterung oder Berichtigung ist Bestandteil des Schiedsspruchs.

7. Titel

Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch

§ 628 (neu)

Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruchs

1) Gegen einen Schiedsspruch kann nur eine Klage auf gerichtliche Aufhebung gestellt werden. Dies gilt auch für Schiedssprüche, mit welchen das Schiedsgericht über seine Zuständigkeit abgesprochen hat.

2) Ein Schiedsspruch ist aufzuheben, wenn

1. eine gültige Schiedsvereinbarung nicht vorhanden ist, oder wenn das Schiedsgericht seine Zuständigkeit verneint hat, eine gültige Schiedsvereinbarung aber doch vorhanden ist, oder wenn eine Partei nach dem Recht, das für sie persönlich massgebend ist, zum Abschluss einer gültigen Schiedsvereinbarung nicht fähig war;
2. eine Partei von der Bestellung eines Schiedsrichters oder vom Schiedsverfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt wurde oder sie aus einem anderen Grund ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht geltend machen konnte;
3. der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, für welche die Schiedsvereinbarung nicht gilt, oder er Entscheidungen enthält, welche die Grenzen der Schiedsvereinbarung oder das Rechtsschutzbegehren der Parteien überschreiten; betrifft der Mangel nur einen trennbaren Teil des Schiedsspruchs, so ist dieser Teil aufzuheben;
4. die Bildung oder Zusammensetzung des Schiedsgerichts einer Bestimmung dieses Abschnitts oder einer zulässigen Vereinbarung der Parteien widerspricht;
5. das Schiedsverfahren in einer Weise durchgeführt wurde, die Grundwertungen der liechtensteinischen Rechtsordnung (*ordre public*) widerspricht;

6. die Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen nach § 498 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 ein gerichtliches Urteil mittels Wiederaufnahmsklage angefochten werden kann;
7. der Gegenstand des Streits nach inländischem Recht nicht schiedsfähig ist;
8. der Schiedsspruch Grundwertungen der liechtensteinischen Rechtsordnung (ordre public) widerspricht.

3) Die Aufhebungsgründe des Abs. 2 Ziff. 7 und 8 sind auch von Amts wegen wahrzunehmen.

4) Die Klage auf Aufhebung ist innerhalb von drei Monaten zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der Kläger den Schiedsspruch oder den ergänzenden Schiedsspruch empfangen hat. Ein Antrag nach § 627 Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 verlängert diese Frist nicht. Im Fall des Abs. 2 Ziff. 6 ist die Frist für die Aufhebungsklage nach den Bestimmungen über die Wiederaufnahmsklage zu beurteilen.

5) Die Aufhebung eines Schiedsspruchs berührt nicht die Wirksamkeit der zugrunde liegenden Schiedsvereinbarung. Wurde bereits zweimal ein Schiedsspruch über denselben Gegenstand rechtskräftig aufgehoben und ist ein weiterer hierüber ergehender Schiedsspruch aufzuheben, so hat das Gericht auf Antrag einer der Parteien gleichzeitig die Schiedsvereinbarung hinsichtlich dieses Gegenstandes für unwirksam zu erklären.

§ 629 (neu)

Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs

Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs kann begehrt werden, wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse daran hat.

§ 630 (neu)

Wahrnehmung von Aufhebungsgründen in einem anderen Verfahren

Stellt ein Gericht oder eine Behörde in einem anderen Verfahren, etwa in einem Exekutionsverfahren, fest, dass ein Aufhebungsgrund nach § 628 Abs. 2 Ziff. 7 und 8 besteht, so ist der Schiedsspruch in diesem Verfahren nicht zu beachten.

8. Titel

§ 631 (neu)

Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche

1) Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche richten sich nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung, soweit nicht durch Staatsverträge oder Gegenrechtserklärungen anderes bestimmt ist. Das Formerfordernis für die Schiedsvereinbarung gilt auch dann als erfüllt, wenn die Schiedsvereinbarung sowohl den Formvorschriften des § 600 als auch den Formvorschriften des auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Rechts entspricht.

2) Die Vorlage der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift der Schiedsvereinbarung nach Art. IV Abs. 1 lit. b des New Yorker UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist nur nach Aufforderung durch das Gericht erforderlich.

9. Titel

Gerichtliches Verfahren

§ 632 (neu)

Zuständigkeit

1) Für die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs und die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs sowie für Verfahren in Angelegenheiten nach dem dritten Titel ist in erster Instanz ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Landgericht zuständig. Ist auch der Sitz des Schiedsgerichts noch nicht bestimmt oder liegt dieser im Fall des § 629 nicht in Liechtenstein, so ist das Landgericht zuständig.

§ 633 (neu)

Verfahren

1) Das Verfahren über die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs und die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, das Verfahren in Angelegenheiten nach dem dritten Titel richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Rechtsfürsorgeverfahren.

2) Auf Antrag einer Partei kann die Öffentlichkeit auch ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigtes Interesse daran dargetan wird.

10. Titel

Sonderbestimmungen

§ 634 (neu)

Konsumenten

1) Schiedsvereinbarungen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher können wirksam nur für bereits entstandene Streitigkeiten abgeschlossen werden.

2) Schiedsvereinbarungen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, müssen in einem von diesem eigenhändig unterzeichneten Dokument enthalten sein. Andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das Schiedsverfahren beziehen, darf dieses nicht enthalten.

3) Bei Schiedsvereinbarungen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ist dem Verbraucher vor Abschluss der Schiedsvereinbarung eine schriftliche Rechtsbelehrung über die wesentlichen Unterschiede zwischen einem Schiedsverfahren und einem Gerichtsverfahren zu erteilen.

4) In Schiedsvereinbarungen zwischen Unternehmern und Verbrauchern muss der Sitz des Schiedsgerichts festgelegt werden. Das Schiedsgericht darf zur mündlichen Verhandlung und zur Beweisaufnahme nur dann an einem anderen Ort zusammentreten, wenn der Verbraucher dem zugestimmt hat oder der Beweisaufnahme am Sitz des Schiedsgerichts erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen.

5) Wurde die Schiedsvereinbarung zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen, und hat der Verbraucher weder bei Abschluss der Schiedsvereinbarung noch zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Klage anhängig gemacht wird, seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort in

dem Staat, in welchem das Schiedsgericht seinen Sitz hat, so ist die Schiedsvereinbarung nur zu beachten, wenn sich der Verbraucher darauf beruft.

6) Ein Schiedsspruch ist auch dann aufzuheben, wenn in einem Schiedsverfahren, an dem ein Verbraucher beteiligt ist,

1. gegen zwingende Rechtsvorschriften verstossen wurde, deren Anwendung auch bei einem Sachverhalt mit Auslandsberührung durch Rechtswahl der Parteien nicht abbedungen werden könnte, oder
2. die Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen nach § 498 Abs. 1 Ziff. 6 und 7 ein gerichtliches Urteil mittels Wiederaufnahmsklage angefochten werden kann; diesfalls ist die Frist für die Aufhebungsklage nach den Bestimmungen über die Wiederaufnahmsklage zu beurteilen.

7) Hat das Schiedsverfahren zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher stattgefunden, so ist der Schiedsspruch auch aufzuheben, wenn die schriftliche Rechtsbelehrung nach Abs. 3 nicht erteilt wurde.

§ 635 (neu)

Arbeitsrechtssachen

Für Schiedsverfahren in Arbeitsrechtssachen gilt § 634 Abs. 2 bis Abs. 7 sinngemäss.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Auf Schiedsverfahren, die noch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurden, sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

2) Die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, richtet sich nach den bisher geltenden Bestimmungen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.